

Notfälle und Krisen in Schulen

Handbuch zur Erstellung eines Notfall-
und Krisenkonzeptes – mit Vorlagen

Für Bildungseinrichtungen
im Kanton Bern

Stand: 01.05.2019



Inhaltsverzeichnis



Das ist ein interaktives PDF:

– Sie klicken im Inhaltsverzeichnis auf den gewünschten Artikel.

– Das PDF springt auf die entsprechende Seite.

Abkürzungsverzeichnis	4
Zum Begriff «Schule»	4
Impressum	5
1. Einleitung	6
1.1 Zielsetzung	7
1.2 Aufbau	7
1.3 Anpassungen gegenüber früheren Versionen	7
Teil A: Krisenvorsorge	8
2. Allgemeines	9
2.1 Begrifflichkeiten	9
2.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten	9
2.2.1 Obhutspflicht der Schule	9
2.2.2 Schulleitung und Lehrpersonen	9
2.2.3 Wann müssen die Strafverfolgungsbehörden involviert werden?	10
2.2.4 Zuständigkeiten im Rahmen der Ereignisbewältigung	10
2.3 Bedrohungsmanagement	11
2.4 Unterstützende Angebote	11
2.4.1 Erziehungsberatung	11
2.4.2 Schulungsbausteine der PHBern	11
2.4.3 BeGes	12
2.4.4 Fachstelle Drohung und Gewalt der Kantonspolizei Bern	12
2.4.5 Opferhilfe	12
2.4.6 Zentrum für sexuelle Gesundheit (Frauenklinik)	12
2.4.7 Kinderschutzgruppe	12
2.4.8 Leitfaden Krisensituationen der EDK	12
2.4.9 Weitere Publikationen	13
2.4.10 Notfall-App für Schulen	13
3. Vorsorgliche Massnahmen	14
3.1 Krisenorganisation	14
3.1.1 Das KIT	14
3.1.2 Grundsatz	14
3.1.3 Aufgaben	15
3.1.4 Zusammensetzung	15
3.1.5 Funktionen	16
3.1.6 Unterstützende Funktionen	16
3.2 Erste Hilfe	16
3.3 Brandfallplanung	16
3.4 Brandschutz	17

3.5 Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlen	17
3.6 Evakuierung	18
3.7 Alarmierung	18
3.8 Durchführung von Notfallübungen	19
3.9 Schadenplatz in Notfällen	20
3.10 Sammelplatz	21
4. Kommunikation	22
4.1 Vorbereitung	22
4.2 Im Ereignisfall	22
4.3 Rechtliche Einschränkungen	24
Teil B: Im Ereignisfall: Handlungsempfehlungen	25
5. Checklisten	26
5.1 Hinweise	26
5.2 Nicht akute Ereignisse	26
5.3 Meldungen an die Blaulichtorganisationen	27
5.4 Gewalt/ Straftaten	28
5.4.1 Drohung, Androhung ausserordentliche Bedrohungslage (Amok, Anschlag etc.)	28
5.4.2 Ausserordentliche Bedrohungslage (Amok, Anschlag etc.)	30
5.4.3 Bombenalarm/-drohung	31
5.4.4 Geiselnahme	32
5.4.5 Entführung	33
5.4.6 Tötungsdelikt (versucht oder vollendet)	34
5.4.7 Körperverletzung	35
5.4.8 Sexuelle Übergriffe	36
5.4.9 Suizidversuch	37
5.4.10 Suizid/Todesfall in einer Schule	38
5.4.11 Extremismus und verfassungsfeindliche Äusserungen	39
5.4.12 Waffenbesitz in der Schule	40
5.5 Feuer/Unfälle	41
5.5.1 Brand/Rauch	41
5.5.2 Schwerer Unfall/medizinischer Notfall	43
5.5.3 Gasaustritt	44
5.5.4 Notfälle mit Chemikalien	45
5.5.5 Naturkatastrophen (Hochwasser, Lawinen etc.)	46
5.6 Weitere allgemein mögliche Massnahmen der Krisenbewältigung	47
5.7 Nachbearbeitung	49
Teil C: Vorlagen	50
6. Vorlage für das schuleigene Notfall- und Krisenkonzept	51
6.1 Allgemeine Hinweise	51
6.2 Erreichbarkeiten	51
6.2.1 Übergeordnetes Führungsorgan	51
6.2.2 KIT Schule	52
6.2.3 Weitere wichtige Telefonnummern	52

6.3 Infrastruktur	52
6.4 Alarmierungsschema	52
6.5 Pläne	53
6.5.1 Situationsplan	53
6.5.2 Zufahrten	54
6.5.3 Grundrisspläne	54
6.5.4 Flucht- und Evakuationsplan	55
6.5.5 Checkliste Sammelplatz (Schule)	56
7. Kontakte	57
8. Literatur	58

Abkürzungsverzeichnis

AGr	Arbeitsgruppe
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21
BeGes	Berner Gesundheit
BMA	Brandmeldeanlage
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FS	Fachstelle Drohung und Gewalt Kantonspolizei Bern
GDR	Gemeinderat
GFO	Gemeindeführungsorgan
GVB	Gebäudeversicherung Bern
IDES	Informations- und Dokumentationszentrum der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
KAPO	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KG	Kindergarten
KIT	Kriseninterventionsteam
Kitas	Kindertagesstätten
KTS	Krisenteam Schule
LF ERZ	Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
LP	Lehrperson
MA	Mitarbeiter
NKK	Notfall- und Krisenkonzept
P+E	Abteilung Planung und Einsatz
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
RFO	Regionales Führungsorgan
SiBe	Sicherheitsbeauftragter Brandschutz Schule
SL	Schulleitung
SNZ	Sanitätsnotrufzentrale 144 der Sanitätspolizei Bern
SOMA	Sofortmassnahme
StAw	Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
StGB	Strafgesetzbuch
UmaK	Umgang mit aggressivem Kundenverhalten der Finanzdirektion des Kantons Bern

Zum Begriff «Schule»

Im vorliegenden Dokument wird der Einfachheit halber in der Regel von «Schulen» gesprochen. Die Empfehlungen gelten – ausser ausdrücklich erwähnt – auch für schul- und familienergänzende Einrichtungen wie Tagesschulen, Kindertagesstätten (Kitas) oder Institutionen der Tertiärstufe.

Impressum

Erstellt durch die Kantonspolizei Bern und die Pädagogische Hochschule Bern

Kantonspolizei Bern

Prävention

Schermenweg 5

Postfach

3001 Bern

Tel. 031 634 41 11

www.police.be.ch

PHBern

Institut für Weiterbildung und Medienbildung

Weltstrasse 40

3006 Bern

www.phbern.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ)

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/ueber-die-direktion/kontakt.html

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Prävention & Intervention

Papiermühlestrasse 130

3063 Ittigen

Tel. 0800 666 999

www.gvb.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Kantonsarztamt

Rathausgasse 1

Postfach

3000 Bern 8

www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/kontakt.html

1. Einleitung

Die Sicherheit an Schulen basiert auf verschiedenen Pfeilern, wie auch der von der Kantonspolizei Bern (Kapo) gemeinsam mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) herausgegebenen Broschüre «Herausforderung Gewalt – Empfehlungen der Kantonspolizei für Bildungseinrichtungen»¹ zu entnehmen ist:

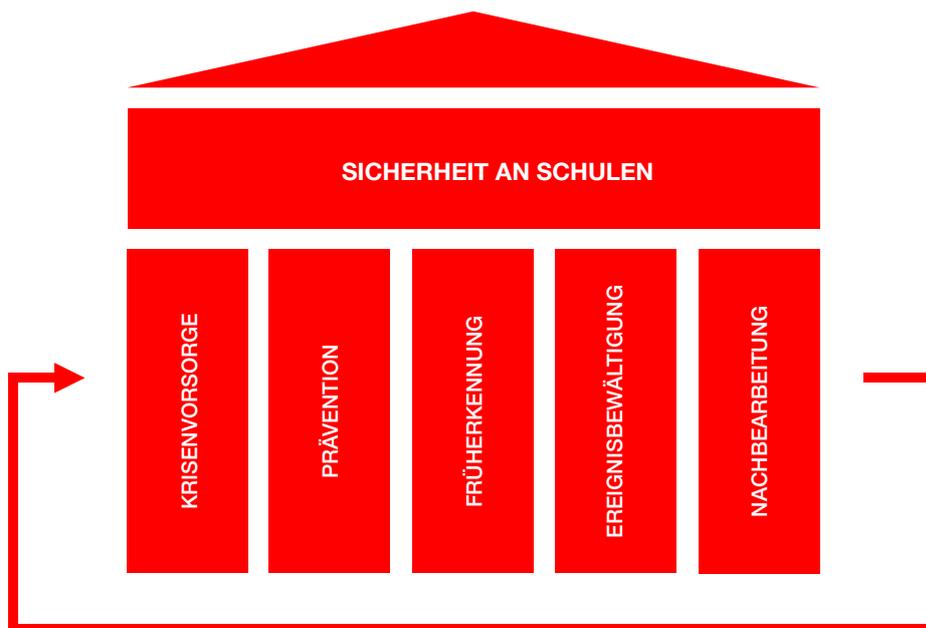


Abbildung 1: Grundpfeiler für die Sicherheit an Schulen. Eigene Grafik

Verantwortliche an Schulen sind angehalten, in alle Sicherheitsbereiche zu investieren. Vorsorgliche Massnahmen bezüglich Krisenvorsorge wie auch bezüglich Prävention sind ebenso sorgfältig zu treffen wie ein wachsames Auge gegenüber Auffälligkeiten im Sinne der Früherkennung zu schulen. Wenn ein Ereignis zu bewältigen ist, soll ein ausgebildetes Kriseninterventionsteam (KIT) einer Schule fähig sein, die eigenen schulischen Herausforderungen zu managen, dies auch in einer Nachbearbeitungsphase.

Die drei Einflussbereiche zur Sicherheit an Schulen im Sinne der Krisenvorsorge und Prävention

> Planung und Organisation

Dazu gehören alle präventiven Planungs- und Organisationsmassnahmen im Rahmen des vorliegenden Konzeptes.

> Gebäude und Technik

Dazu gehören alle baulichen und technischen Massnahmen, die als «feste» Bestandteile einen Sicherheitsrahmen bilden.

> Führung und Ausbildung

Damit sind alle Personalmassnahmen und Kompetenzen gemeint. Ein Führungsgremium ist erst einsatzfähig, wenn es ausgebildet ist und über regelmässige Übungen Erfahrungen sammeln kann.

¹ Verfügbar unter: www.police.be.ch/herausforderung-gewalt

Erst die Berücksichtigung und Bearbeitung aller drei Bereiche ermöglicht ein relatives Sicherheitsgefühl bei allen betroffenen schulischen Akteuren.

Das vorliegende Dokument fokussiert auf die konkrete Krisenvorsorge. Sämtliche Schulen im Kanton Bern müssen gemäss Vorgaben der ERZ über ein Notfall- und Krisenkonzept (NKK) verfügen. Dieses ist wichtig für die professionelle Bewältigung von schwerwiegenden Ereignissen in Schulen wie beispielsweise Unfällen, Todesfällen oder vermissten Kindern sowie Gewalt. Als Grundlage dafür hat die Kantonspolizei Bern gemeinsam mit der PHBern das vorliegende Handbuch entwickelt. Die ERZ, die Gebäudeversicherung Bern (GVB) und das Kantonale Labor haben das Dokument in den jeweiligen Spezialgebieten ergänzt.

1.1 Zielsetzung

Das Dokument soll für Bildungsinstitutionen im Kanton Bern eine Wegleitung für die Krisenvorsorge darstellen sowie auch als Vorlage für das eigene Konzept dienen. Ziel ist, Bildungseinrichtungen im ganzen Kanton ein Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sowie eine Einheitlichkeit herzustellen, welche nicht zuletzt Grundlage für eine lage- und zeitgerechte Intervention für die Blaulichtorganisationen darstellt.

1.2 Aufbau

Das Dokument gliedert sich in drei Teile:

- > Im Teil **«Krisenvorsorge»** werden die verschiedenen Verantwortlichkeiten, rechtlichen Aspekte und unterstützenden Angebote aufgeführt. Ebenso werden eine Übersicht über die Struktur sowie Aus- und Weiterbildung der Krisenorganisation und allgemeine Hinweise zu Themen wie Brandschutz, Umgang mit Chemikalien etc. sowie zur Kommunikation im Ereignisfall gegeben.
- > Im Teil **«Handlungsempfehlungen»** werden konkrete Handlungsanweisungen gegeben – je nach Vorfall.
- > Im dritten Teil steht schliesslich eine **Vorlage** für ein mögliches Notfall- und Krisenkonzept zur Verfügung.

1.3 Anpassungen gegenüber früheren Versionen

Die Krisenkonzepte vieler Schulen im Kanton Bern basieren auf dem Dokument «Notfall- und Krisenkonzept – Organisation und Ablaufplanungen zur Ereignisbewältigung von Krisen und Notfällen in Schulen», welches durch die PHBern, die Kantonspolizei Bern und die Erziehungsdirektion 2016 erarbeitet worden ist. Dieses Dokument diente als Grundlage für das neue Handbuch: Der Teil Krisenvorsorge sowie die Handlungsempfehlungen wurden aktualisiert und um neue Themengebiete erweitert. Die Vorlagen für die Erstellung eines schuleigenen Dokumentes wurden angepasst und ergänzt.

Teil A: Krisenvorsorge

Nachfolgend werden die verschiedenen Verantwortlichkeiten, die rechtlichen Aspekte und unterstützende Angebote aufgeführt. Dieser Teil beinhaltet zudem eine Übersicht über Organisationsstrukturen, über die Aus- und Weiterbildung der Krisenorganisation und Hinweise zur Kommunikation im Ereignisfall.

2. Allgemeines

2.1 Begrifflichkeiten

Sind durch ein plötzliches, unerwartetes Ereignis Menschen oder Tiere in ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar gefährdet, spricht man landläufig von einem **Notfall**. Dies gilt auch, wenn beispielsweise eine Sache (z.B. ein Gebäude) gefährdet ist.

Zur Bewältigung des Ereignisses ist der Einsatz von Notfallorganisationen wie Polizei, Sanität und Feuerwehr erforderlich. Beispiele für Notfälle sind etwa medizinische Ereignisse, Unfälle oder ein Brand.

Notfälle können sich je nach Grösse des Ereignisses und des Verlaufes zu einer Krise entwickeln – müssen es aber nicht.

Mit **Krise** ist ein plötzlich auftretendes, unerwartetes und aussergewöhnliches Ereignis gemeint, welches für die Betroffenen und ihr Umfeld eine schwere Belastung darstellt und nicht mit ordentlichen Mitteln, respektive in den regulären Strukturen, bearbeitet werden kann. Der Ausgang des Ereignisses ist offen.

Die Unterscheidung der beiden Begriffe Notfall und Krise in der Praxis ist nicht ganz einfach, weshalb diese anhand eines Beispiels aufgezeigt werden soll:

In einem Wohnhaus bricht ein Feuer aus, bei welchem ein Junge ums Leben kommt. Es handelt sich dabei um ein Notfallereignis. Die Ereignisbewältigung wird durch die Blaulichtorganisationen übernommen. Gleichzeitig wird unter Leitung der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffnet, ob strafbare Handlungen vorliegen. Die Schule des betroffenen Jugendlichen ist vom Ereignis – also vom eigentlichen Notfall – nicht direkt betroffen. Der plötzliche Todesfall stellt für die Lehrpersonen sowie die Mitschülerinnen und -schüler aber eine sehr grosse Belastung dar. Aus diesem Grund müssen hier dennoch die Krisenmechanismen der Schule zum Tragen kommen.

2.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.2.1 Obhutspflicht der Schule

Die Schule übernimmt für die Zeit des Unterrichts und teilweise darüber hinaus die Obhut für die Kinder, die sie besuchen. Dementsprechend hat sie die Schüler vor Gefahren zu bewahren, für eine dem Kind angemessene Umgebung (Ausstattung der Zimmer, Heizung) und eine freundliche Atmosphäre usw. zu sorgen.

Die Schule, beziehungsweise die einzelne Lehrperson (LP), nimmt gegenüber dem Kind eine Garantenstellung ein. Die Obhutspflicht setzt ein, wenn das Kind das Schulareal betritt (nicht früher als etwa fünfzehn Minuten vor Beginn des Unterrichts), und dauert, bis es das Areal in angemessener Zeit nach Ende des Unterrichts verlässt. Werden die Schüler an einem besonderen Ort versammelt, so beginnt die Obhutspflicht dort und hört in der Regel erst mit der Entlassung am offiziell vereinbarten, den Eltern mitgeteilten Ort oder im Schulhaus auf.

2.2.2 Schulleitung und Lehrpersonen

LP nehmen im Rahmen ihrer Obhutspflicht mit Blick auf Notfälle und Krisen eine besonders wichtige Rolle ein. Sie müssen durch die Schulleitung (SL) zwingend darauf vorbereitet werden, wie sie reagieren sollen, wenn tatsächlich ein Notfall oder eine Krise eintritt (beispielsweise das Verhalten bei Brand oder einer Bedrohungssituation). In erster Linie sind jedoch die SL für die Vorsorge, die interne Bewältigung und die Nachbearbeitung von Notfällen und Krisen zuständig. Dies aufgrund ihrer Funktion als Dreh- und Angelpunkt zwischen den verschiedensten Anspruchsgruppen.

Gemäss den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21 sind die Schulleitungen verpflichtet, die Erarbeitung eines Notfall- und Krisenkonzepts zu initiieren. Eine wichtige Aufgabe kommt aber auch den Schulkommissionen im Rahmen der strategisch-politischen Führung zu, indem sie die Sicherheit und Unversehrtheit aller an der Schule Tätigen stufengerecht überprüfen. Die Schulinspektorate ihrerseits sorgen schliesslich in den Kreisen dafür, dass die entsprechenden kantonalen Vorgaben eingehalten werden.

2.2.3 Wann müssen die Strafverfolgungsbehörden involviert werden?

Im Schulsetting stellt sich häufig die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft (StAw) des Kantons Bern, involviert werden müssen. Bei konkreten Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt ist die Polizei immer sofort zu beizuziehen. Zudem gilt im Kanton Bern für Kantonsangestellte eine Meldepflicht bei Verbrechen (Straftaten mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren z. B. schwere Körperverletzung, sexuelle Handlung mit Kind, Erpressung, Diebstahl, Raub).

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind LP, wenn eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden nicht zum Wohl des Kindes wäre.² In diesem Fall kann es durchaus sein, dass eine andere Fach- oder Beratungsstelle beizuziehen ist. Dies umso mehr, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt, bei welchem die Polizei handeln muss. Fallbezogen kann also beispielsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durchaus die geeignetere Ansprechstelle für erste Abklärungen sein.

Bestehen Unklarheiten, wie eine Handlung strafrechtlich zu qualifizieren ist, können sich die Behörden bspw. an den Rechtsdienst der ERZ oder die StAw wenden. Eine solche Anfrage betreffend Qualifikation einer bestimmten Handlung ohne nähere Angaben stellt noch keine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden dar, infolge deren ein Strafverfahren in die Wege geleitet wird.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Strafverfahren finden sich auf der Website der Gerichtsbehörden und der StAw:

> www.justice.be.ch/justice/de/index/strafverfahren/strafverfahren/einfuehrung/fragen_und_antworten.html

2.2.4 Zuständigkeiten im Rahmen der Ereignisbewältigung

Polizei:

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung von Straftaten sind die gesetzlichen Grundaufträge der Polizei. Im konkreten Ereignisfall ist sie mit zwei grundsätzlichen Fragen konfrontiert:

- > Ist polizeilich eine Gefahr abzuwenden und sind entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu ergreifen (Polizeigesetz)?
- > Liegen dem Sachverhalt strafrechtlich relevante Tatbestände zugrunde und ist damit die Strafverfolgung aufzunehmen (Strafprozessordnung)?

² Zum Begriff «Kindeswohl» äussert sich der Gesetzgeber nicht detailliert. Eine verbindliche Definition gibt es nicht. Vielmehr muss der Einzelfall betrachtet werden. Die Lehrpersonen und vor allem die SL haben daher keine einfachen Entscheidungen zu treffen. Sie tragen eine grosse (Mit-)Verantwortung. Dies gilt insbesondere, wenn in einer Situation das gesamte Familiengefüge betroffen ist oder bei sehr niederschweligen Deliktformen (z. B. Erpressen des Znüni, gilt gemäss Gesetz als Verbrechen) andere Massnahmen ebenso zum Erfolg führen wie eine Meldung an die Kantonspolizei Bern.

Sobald im Kanton Bern mehrere Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei etc.) zur Bewältigung eines Ereignisses im Einsatz stehen, liegt die entsprechende Einsatzkoordination zur Ereignisbewältigung bei der Kantonspolizei. Ihre möglichen Partner sind:

Sanität:

Trifft in Koordination mit der Polizei die notwendigen Massnahmen zwecks medizinischer Versorgung und unterstützt die Feuerwehr und die Polizei bei der gesamten Ereignisbewältigung.

Feuerwehr:

Trifft in Koordination mit der Polizei die notwendigen Massnahmen zwecks Bewältigung der feuerwehrrelevanten Aufgaben und unterstützt die Sanität und die Polizei bei der gesamten Ereignisbewältigung.

StAw:

Leitet ein mögliches Strafverfahren mit Unterstützung der Polizei und ist in Absprache mit der Polizei verantwortlich für die öffentliche Kommunikation bezüglich des Strafverfahrens.

Care Team:

Stellt die Betreuung der Opfer sicher. Der Beizug erfolgt über die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144 – in der Regel durch die Kantonspolizei.

KIT der Schulen:

KIT der Schulen stehen in den meisten Fällen subsidiär zu den Blaulichtorganisationen im Einsatz. Ihre Aufgabe ist es, den ordentlichen Betrieb weiterzuführen oder Massnahmen zu treffen, dass dieser so bald wie möglich weitergeführt werden kann.

Kommunales Führungsorgan (Gemeindeführungsorgan oder regionales Führungsorgan):

Unterstützt bei der Einsatzbewältigung unter der Leitung oder in Koordination mit der Polizei, insbesondere mit logistischen Mitteln und Infrastruktur.

2.3 Bedrohungsmanagement

Im Kanton Bern wird aktuell (Stand: Frühling 2019) das Vorgehen für ein kantonales Bedrohungsmanagement für substanzielle Drohungen und Gefährdungen festgelegt. Mit der Inkraftsetzung sind die entsprechenden Ansprechpersonen und Abläufe zu berücksichtigen.

2.4 Unterstützende Angebote

2.4.1 Erziehungsberatung

Bestehen in einer Schulklassen oder in einem Schulhaus akute Krisen, können Schulen mit der zuständigen EB-Regionalstelle Kontakt aufnehmen. Eine Fachperson der EB-Stelle wird die Schule entsprechend unterstützen. Die Schulleitung muss diese Unterstützung direkt bei der EB-Stelle anfordern. Die meisten Schulen verfügen über Mobiltelefonnummern von EB-Stellen, welche sie auch ausserhalb der Öffnungszeiten anfragen können. Zudem hat das Care Team – welches über den Sanitätsnotruf aufgebildet wird – eine entsprechende, aktuelle Liste mit Erreichbarkeiten.

> www.erz.be.ch/erziehungsberatung

2.4.2 Schulungsbausteine der PHBern

Die PHBern bietet unter Mitwirkung der Kantonspolizei Bern ein umfassendes Schulungsangebot zur Notfall- und Krisenbewältigung an Schulen an, welches aus verschiedenen Schulungsbausteinen besteht.

> [Bausteine Krisen- und Notfallkonzept](#)

2.4.3 BeGes

An einer Schule können Suchtmittelkonsum und Risikosituationen auftreten. In diesen Situationen ist ein professionelles, frühzeitiges und koordiniertes Handeln der beteiligten Personen hilfreich. Die BeGes berät mit Fachpersonen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung oder Schulung vermittelt BeGes ausserdem Grundlagen und wichtiges Know-how, um Risikosituationen frühzeitig zu erkennen.

> www.bernergesundheits.ch

2.4.4 Fachstelle Drohung und Gewalt der Kantonspolizei Bern

Die Fachstelle Drohung und Gewalt (FS D&G) ist Ansprechstelle für alle kantonalen und kommunalen Behörden, welche sich im Rahmen der Früherkennung mit Personen beschäftigen, die sich auffällig verhalten (bspw. Anzeichen für eine psychische und physische Gefährdung Dritter zeigen). Die FS unterstützt die Behörden bei der sorgfältigen Lagebeurteilung und entwickelt in Zusammenarbeit mit der Behörde das weitere, längerfristige Vorgehen im konkreten Fall. Die FS kann in Absprache mit der SL während der Bürozeiten telefonisch zur Beratung beigezogen werden. Bei akuten Ereignissen ist die Notrufnummer zu wählen.

2.4.5 Opferhilfe

Im Kanton Bern gibt es verschiedene Opferhilfestellen. Die Opferberatungsstellen Biel, Lantana und Vista sind auf die Beratung von Frauen und Mädchen nach sexueller Gewalt spezialisiert. Für männliche Opfer besteht ein Angebot bei der Beratungsstelle Opferhilfe Bern. Diese Fachstellen bieten psychologische Beratung, informieren über Vor- und Nachteile einer Anzeige bzw. eines Strafverfahrens und beraten und begleiten im weiteren Vorgehen. Die Opferberatungsstellen haben auch die Möglichkeit, im Rahmen des Opferhilfegesetzes finanzielle Hilfe zu leisten.

2.4.6 Zentrum für sexuelle Gesundheit (Frauenklinik)

Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, welche Opfer eines sexuellen Übergriffs wurden, haben (im Rahmen des Berner Modells) im Zentrum für sexuelle Gesundheit die Möglichkeit, sich medizinisch untersuchen und behandeln (bspw. HIV-Prophylaxe, Notfallverhütung) sowie allfällige Spuren sicherstellen zu lassen. Die Betroffenen können sich danach in Ruhe Gedanken über eine Anzeigeerstattung bei der Polizei machen.

2.4.7 Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik des Inselspitals, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die womöglich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden.

2.4.8 Leitfaden Krisensituationen der EDK

«Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen» (LF ERZ EDK) wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) herausgegeben. Es handelt sich um eine praxisorientierte Orientierungshilfe zur Bewältigung von schwierigen Situationen in der Schule und in ihrem Umfeld und richtet sich an Schulbehörden, SL und LP aller Stufen.

> www.edk.ch/dyn/17233.php

Mittlerweile ist die Publikation nicht mehr in allen Punkten auf dem neusten Stand. Da aber mittlerweile viele Kantone über eigene Dokumente verfügen, hat die EDK auf eine Überarbeitung verzichtet. Stattdessen erstellt das Informations- und Dokumentationszentrum (IDES) eine Materialiensammlung der Kantone. Dieses bietet gemäss Beschreibung einen Überblick über die vorhandenen, öffentlich zugänglichen Ressourcen und verlinkt, wenn möglich, direkt auf die entsprechenden Dokumente und Webseiten. Das Dossier wird regelmässig durch IDES aktualisiert.

> edudoc.ch/record/133668/files/IDES_Dos_Krisen.pdf

2.4.9 Weitere Publikationen

Neben den erwähnten offiziellen Dokumentationen und Hilfsmitteln gibt es verschiedene kommerzielle Angebote. In vielen Schulen im Kanton Bern ist noch der «KrisenKompass» vorhanden.

2.4.10 Notfall-App für Schulen

Die Grundversion der Notfall-App für Schulen enthält einerseits Checklisten zum Handeln in Notfällen. Diese decken verschiedene Notfälle ab – vom Unfall über Brand, Drohungen und schwere Gewaltvorfälle bis hin zu einem Todesfall. Andererseits enthält die Grundversion auch direkt anwählbare Notrufnummern der Blaulichtorganisationen (Sanität, Polizei, Feuerwehr etc.). Die Grundversion kann kostenlos über die App-Stores bezogen werden. Sie kann zu einer internen Version – also auf die interne Krisenorganisation abgestimmt – erweitert werden: Schulen können die für ihre Organisation erforderlichen internen Telefonnummern hinterlegen und eine Alarmierungsfunktion einrichten. Mit der App ist es möglich, direkt intern zu kommunizieren.

> www.lmvz.ch/schule/notfall-app

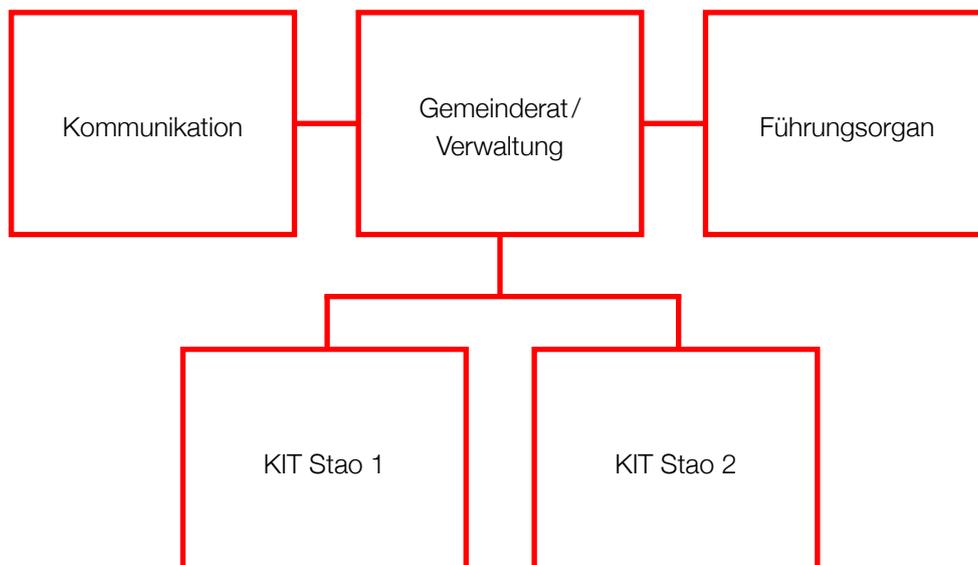
3. Vorsorgliche Massnahmen

3.1 Krisenorganisation

3.1.1 Das KIT

Im Kanton Bern wird von jeder Schule erwartet, dass sie über ein sogenanntes KIT verfügt. Dieses ist wichtig für die Bewältigung von schwerwiegenden Ereignissen in Schulen wie beispielsweise schweren Unfällen, Todesfällen oder vermissten Kindern sowie Gewaltvorfällen. Um für eine ausserordentliche Situation an der Schule möglichst zweckmässig vorbereitet zu sein, müssen einige Vorkehrungen bereits im Vorfeld getroffen werden.

In grösseren Ortschaften und Städten kann es Sinn machen, ein sogenanntes Krisenteam Schule zu bezeichnen. Dieses nimmt die strategische Steuerung oder etwa die Koordination mehrerer KIT wahr. In der Regel soll aber eine Behördenvertretung direkt im KIT Einsitz nehmen.



3.1.2 Grundsatz

Sobald zur Bewältigung eines Ereignisses im Kanton Bern mehrere Blaulichtorganisationen im Einsatz stehen, liegt die Verantwortung für die Koordination immer bei der Kantonspolizei Bern. Die KIT der Schulen sind in diesem Fall immer subsidiär im Einsatz mit dem Ziel, den ordentlichen Betrieb zu weiterzuführen oder Massnahmen zu treffen, dass dieser wieder aufgenommen werden kann.

Es kann Situationen geben, bei welchen Schulen losgelöst von einer eigentlichen Einsatzorganisation ein KIT einberufen. Beispielsweise beim Todesfall einer Schülerin oder eines Schülers ausserhalb der Schule: Auch ein solches Ereignis kann erheblichen Einfluss auf den ordentlichen Schulbetrieb haben und Massnahmen zur Ereignisbewältigung erfordern, welche das KIT in diesem Fall selbstständig einleiten muss.

3.1.3 Aufgaben

Das KIT:

- > ist grundsätzlich für die Krisenprävention, -intervention und -postvention bezüglich schulischer Herausforderungen verantwortlich.
- > managt die Krise in seinem Aufgabenbereich. Stellt bei Bedarf eine Person als Vertretung der Schule der Einsatzleitung Polizei zur Verfügung.
- > analysiert die Situation, plant und trifft die notwendigen Massnahmen.
- > legt in Absprache mit der Einsatzleitung fest und plant ggf. die nächsten schulischen Massnahmen.
- > informiert die zuständigen Behörden, das Schulinspektorat, LP, Eltern und weitere schulnahe Personen nach Absprache mit der Kantonspolizei bzw. der StAw.

3.1.4 Zusammensetzung

Jede Schule bezeichnet Personen, welche aufgrund bestimmter Funktionen einem KIT angehören. Dabei muss auf die Gruppengrösse geachtet werden. Aus Erfahrung ist eine Gruppe von ungefähr acht Personen eine sinnvolle Grösse.

Als Empfehlung sollte ein KIT folgendermassen zusammengesetzt werden:

- > die SL (zugleich Leitung KIT)
- > die Stellvertretung der Schulleitung
- > eine Behördenvertretung (meistens die Leitung Ressort Bildung oder evtl. Sicherheit)
- > die SL Tagesschule
- > die Leitung der Hauswirtschaft
- > eine Vertretung der Schulsozialarbeit
- > zwei LP

In Schulorganisationen mit mehreren Schulhäusern oder Standorten empfiehlt es sich, gleichwohl auf dieser Gruppengrösse zu beharren, denn eine grössere Gruppe behindert unter grossem Zeitdruck oft ein effizientes Vorgehen. Wenn dann mehr personelle Unterstützung gebraucht würde, können nach Bedarf zusätzliche Personen beigezogen werden, die aber nicht zum Voraus dem KIT angehören.

Wichtig zu wissen ist, dass bei einem spontanen Aufgebot eines KIT infolge von Abwesenheiten und Ferien unmittelbar mit ungefähr 50 % des KIT-Bestandes gerechnet werden kann. Daher sollten Personen eingesetzt werden, welche auch unter Stress ein KIT mit weniger Personal leiten könnten, auch wenn die SL gerade nicht verfügbar ist. Weiter sollte angestrebt werden, dass es in einer Schulorganisation nur ein einziges (dafür gut ausgebildetes) KIT gibt, dieses dafür jederzeit von allen Standorten beigezogen werden kann. Beim Personal sollte auch die Verfügbarkeit (Pensum, Schulort, Wohnort etc.) im Auge behalten werden. LP sollten sich im Normalfall sehr rasch aus ihrer aktuellen Aufgabe lösen können und dem KIT zur Verfügung stehen.

3.1.5 Funktionen

Position	Funktion
Leitung KIT	Führt das KIT, analysiert, plant und löst SOMA aus, stellt die Verbindung mit den Einsatzkräften der Polizei, Feuerwehr oder Sanität sicher und informiert das KTS oder die übergeordneten Stellen.
LP/SL Tagesschule/Schulsozialarbeit	Vertreten und/oder unterstützen die Leitung, stellen die Leitung «Sammelplatz» sicher, führen das Einsatzjournal und stellen die telefonische Erreichbarkeit sicher.
Hauswart	Unterstützt die Leitung KIT bezüglich räumlicher und technischer Aspekte.
Sekretariat	Führt das Einsatzjournal/Protokoll.

Ein KIT ist in einem Ereignisfall nur so erfolgreich, wie es vorher geübt hat. Regelmässige Übungen erzeugen vermehrt Sicherheit im Zusammenspiel der Funktionen innerhalb des KIT. Sie geben aber vor allem auch mehr Routine im Umgang mit der für die Schule gewöhnungsbedürftigen Führungskultur.

3.1.6 Unterstützende Funktionen

Position	Funktion
Sammelplatzleitung (evtl. aus KIT/LP)	Begibt sich sofort zum Sammelplatz, koordiniert diesen nach Anweisungen der Polizei und weist die Evakuierten ein, stellt eine Zutrittskontrolle sicher und informiert permanent die Leitung KIT.
Evakuationshelfende (i.d.R. LP)	Führen oder unterstützen die Verantwortlichen, informieren das KIT über den Standort der Klasse und deren Bestand und unterstützen die Leitung am Sammelplatz.
LP	Führen ihre Klassen der Situation entsprechend, im Falle einer Evakuierung zum Meldepunkt und dann zum Sammelplatz, kontrollieren, ob alle Schüler anwesend sind, und melden der Sammelplatzleitung den Bestand. Betreuen ihre Klassen und warten auf Anweisungen.

3.2 Erste Hilfe

Nach Möglichkeit sollen einzelne oder alle LP einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen. Ebenso sollte aktuelles Erste-Hilfe-Material vorhanden sein.

3.3 Brandfallplanung

Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung (siehe auch 3.7) sind zu planen und wo es die Situation erfordert, schriftlich festzuhalten und an geeigneten Orten anzuschlagen. Die örtliche Feuerwehr und die Polizei sind in die Planung mit einzubeziehen.

3.4 Brandschutz

Jedes Objekt/jede Lokalität muss über eine der Situation angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen. Durch geeignete Massnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sicherzustellen, dass die Rettungskräfte rasch alarmiert und eingesetzt werden können. Eigentümerschaft und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss instand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind (als Aufgabe oftmals im Pflichtenheft der Hauswirtschaft).

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen wie:

- > Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- > brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung
- > Durchführung periodischer Betriebskontrollen
- > Mängelbehebung

Instandhaltungs- und Kontrollpflicht:

- > Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartung zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren.

Allgemeine Sorgfaltspflichten sind einzuhalten:

- > beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und offenem Feuer.
- > bei der Entsorgung von Raucherwaren in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern.
- > beim Gebrauch von elektrischen Energieverbrauchern wie Wärmeapparate, Küchengeräte etc.

Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- > die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist.
- > Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen nicht verdeckt werden.
- > sie durch Wärmestrahlung von Lampen und dergleichen nicht entzündet werden können.

3.5 Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlen

Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen stellen in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an den Schulen der Sekundarstufen I und II Unterrichtsmittel dar.

Der Nachteil von Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen ist, dass sie Menschen, Einrichtungen und Umwelt gefährden können. Es ist deshalb wichtig, zu wissen, welche Gefahren von diesen Unterrichtsmitteln ausgehen, wie man korrekt mit ihnen umgeht und welche Vorkehrungen für Notfälle zu treffen sind. Die Lehrkräfte sind durch ihre fachliche und pädagogische Ausbildung gut darauf vorbereitet, allen Aspekten der Sicherheit im Unterricht Rechnung zu tragen. Sie kennen die Massnahmen, um sich selbst, andere und die Umwelt zu schützen. Trotzdem können im Zusammenhang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen Fragen auftauchen, z. B. wie die Verantwortlichkeiten innerhalb der Schule zu regeln sind, was beim Einrichten der Räumlichkeiten berücksichtigt werden muss oder welche Stoffe besonders gefährlich oder gar verboten sind.

Der Leitfaden «Sicherer Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen an Schulen» von chemsuisse, den kantonalen Fachstellen für Chemikalien, zeigt, wie sich die Schule organisieren kann

und was es für einen sicheren Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen zu beachten gilt. Er richtet sich an alle, die direkt oder indirekt mit der Sicherheit in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern betraut sind.

Direkt verantwortlich sind in erster Linie die LP, die Versuche demonstrieren und Schüler beim Experimentieren beaufsichtigen. Beschäftigt eine Schule Assistentinnen und Assistenten, so kommt auch ihnen eine wichtige Rolle zu. Oft sind sie es, die für den Einkauf, die Aufbewahrung und die Entsorgung von gefährlichen Stoffen zuständig sind. Zu den Adressaten dieses Leitfadens gehören ebenfalls die Schulbehörden und die von ihnen eingesetzten Schulleitungen, die letztlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz an der Schule verantwortlich sind.

> www.chemsuisse.ch (Das Dokument wird ab Mitte Jahr verfügbar sein)

3.6 Evakuierung

Bei Bauten und Anlagen, in denen sich regelmässig ortsunkundige oder urteilsunfähige Personen aufhalten, ist die Evakuierung der betroffenen Personen durch betriebseigenes Personal zu planen, schriftlich festzuhalten und zu schulen. Es ist angezeigt, dass Schulen regelmässig (mind. alle zwei Jahre) eine gezielte Evakuationsübung durchführen. Diese machen aber nur Sinn, wenn alle Beteiligten genau wissen, was sie tun müssen. Das Verhalten aller muss vorher definiert, geschult und dann anlässlich der Übung kontrolliert und später rückgemeldet werden.

Folgendes ist bei der Evakuationsplanung zu beachten:

- > die Auslösung, die Erkennung und die Hörbarkeit des Alarms in der ganzen Anlage
- > für eine geordnete Evakuierung ist instruiertes und gekennzeichnetes Personal erforderlich
- > das Führungs- und Informationsverhalten der Lehrpersonen gegenüber ihren Schülergruppen
- > das Einhalten der Fluchtwege und das Freihalten der Rettungsachsen
- > das Festlegen des Sammelplatzes für die evakuierten Personen
- > das Verhalten beim Meldepunkt und das Beziehen des Sammelplatzes
- > die Zweckmässigkeit und das Management des Sammelplatzes (inkl. Wege)
- > die Nachkontrolle der evakuierten Zonen
- > die Personenkontrolle und die Betreuung am Sammelplatz
- > spezielle Hilfe für behinderte Personen

3.7 Alarmierung

Bei einem Vorfall ist es wichtig, dass alle Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, durch den Alarm rasch erreicht und gewarnt werden. Der Alarmierung kommt bei unterschiedlichen Ereignissen allerdings eine völlig andere Bedeutung zu.

Bei **Brandereignissen** wird in einer ersten Phase im Gebäude resp. im Zimmer verblieben, sofern dies gefahrlos möglich ist (Ereignis ausserhalb des Zimmers). Nach einer Beurteilung der Lage durch eine bezeichnete Person der Schule wird entschieden, ob eine Evakuierung von einzelnen Räumen oder der ganzen Schule sinnvoll/nötig ist. Hierbei sind die Vorgaben des örtlich anwendbaren Notfall- und Krisenkonzepts zu befolgen, in welchem die vorliegende Thematik in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz der Schule, den zuständigen Behörden sowie, sofern nötig/sinnvoll, der Feuerwehr bzw. dem Kantonalen Feuerwehrenspektorat zu erarbeiten ist. Die entsprechenden Flucht- /Evakuationswege und Sammelplätze sind entsprechend den behördlichen Vorgaben auch betrieblich zu kennzeichnen (Fluchtwegbeschilderung, Flucht- und Rettungszeichen).

Bei **Gewaltvorfällen (bspw. einem Amoklauf)** muss durch eine zuständige Person ein Verbleib in geschlossenen Räumen und ein Aufenthalt in einem geschützten Bereich angeordnet werden. Sollte man die Täterschaft eindeutig lokalisieren können und eine Flucht gefahrlos möglich sein, kann es eine Option sein, zu flüchten. Da dies aber in den meisten Fällen schwierig einzuschätzen ist, wird von einer Flucht abgeraten. In vielen Notfallsituationen ist eine Warnung der Betroffenen beispielsweise durch Lautsprecher zu prüfen. Wichtig dabei ist, dass mögliche Nebenwirkungen, wie etwa eine Provokation des Täters, bedacht werden müssen. Eine Möglichkeit für den Aufbau der Nachricht bietet die sogenannte AIDA-Formel. «AIDA» steht für die vier Handlungsaspekte Aufmerksamkeit, Information, Dringlichkeit und Ausweg. Beispiel:

Aufmerksamkeit	Ansagetext: «An alle Personen im Schulgebäude! Hier spricht die Schulleitung!
Information	Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude! Bleiben Sie in den Klassenräumen!
Dringlichkeit	Blockieren Sie die Türen! Meiden Sie danach Fenster und Türen und suchen Sie Deckung!
Ausweg	Die Lage wird geklärt. Verhalten Sie sich ruhig und warten Sie, bis Sie neue Anweisungen bekommen!»

3.8 Durchführung von Notfallübungen

Abläufe und Vorgehen im Krisenfall sind regelmässig in geeigneter Form zu üben.

Folgende Übungen bieten sich an:

- > Erste-Hilfe-Ausbildungen für alle an der Schule tätigen.
- > Schülerinnen und Schüler sollen ihre Flucht- und Sammelplatzwege begehen und ihren Sammelplatz kennenlernen.
- > Lehrpersonen können sich bei Brand situativ richtig verhalten (verbleiben oder evakuieren).
- > Lehrpersonen können Kleinstfeuer/Entstehungsbrände löschen (mit Löschdecke oder Handfeuerlöschgerät).
- > Lehrpersonen können sich bei einer Bedrohungssituation richtig verbarrikadieren.
- > Das KIT schult sich regelmässig anhand von Szenarien bezüglich seines Führungsverhaltens. Dies kann auch gegenseitig unter mehreren KIT stattfinden. Das eine KIT beübt das andere KIT (das nächste Jahr umgekehrt).

Die Kantonspolizei Bern beteiligt sich grundsätzlich nicht an solchen Übungen. Anfragen für inhaltlich unterstützende Absprachen und/oder eine ausserordentliche Beteiligung der Polizei, sofern auch für sie ein entsprechender Bedarf besteht, sind an die örtlich zuständige Polizeiwache zu richten.

Grundsätzlich sollen Übungen bezüglich Gewalttaten ohne Beteiligung von Schülerinnen und Schülern stattfinden. Dies, um keine Ängste und keine Gewaltfantasien hervorzurufen. Sollte aus besonderem Anlass eine Beteiligung stattfinden, ist eine sehr intensive Vorbereitung, Auf- sowie Nachbearbeitung notwendig. Die praktische Ausbildung an Handfeuerlöschgeräten (Feuerlöscher, Löschdecke) kann insbesondere für Mitarbeitende im technischen Bereich sowie für Lehrpersonen, die erhöhte Brandgefahren im Unterricht haben (Werkunterricht, Chemie-/Physikunterricht etc.) angezeigt sein. An Löschkurse kann die GVB finanzielle Beiträge ausrichten (siehe www.gvb.ch).

3.9 Schadenplatz in Notfällen



Abbildung 2: Muster Schadenplatzorganisation in Notfällen. Eigene Grafik

Ein Schadenplatz wird durch die Blaulichtorganisationen definiert und eingerichtet. Verschiedene Zonen werden für verschiedene Aufgaben abgesperrt. Der Zugang zum Schadenplatz wird polizeilich kontrolliert. Für die Vorbereitung einer Schule können folgende Punkte relevant sein:

- > Koordination von Evakuierungs-, Flucht- und Rettungswegen im Vorfeld
- > Festlegen eines möglichen Hauptsammelplatzes und eines alternativen Sammelplatzes
- > Festlegen der Wege hin zu den (wettergeschützten) Sammelplätzen
- > Festlegen eines Meldepunktes auf der Schulanlage zur Bestandsaufnahme

3.10 Sammelplatz

In Notfällen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung des Sammelplatzes bei den Blaublichtorganisationen. Es ist aber empfehlenswert, wenn die Schulen bereits entsprechende Vorbereitungen getroffen, abgesprochen und ausgetestet haben und beispielsweise in ihren Notfallorganisationen den einen oder anderen Sammelplatz definiert haben. Man denke dabei auch an die notwendigen Schlüssel im Notfall. Sammelplätze können sein: andere Schulen, Kirchgemeindehäuser, Kirchen, grosse Säle, Restaurants mit Saal, Fabriken mit grossen Räumen etc. Die Räumlichkeiten sollen heizbar, mit Wasseranschluss und Toilettenanlagen ausgerüstet und abschliessbar sein.

Ein Sammelplatz soll gut erreichbar, ohne direkte Sicht auf die Schule und an einem witterungsgeschützten und überblickbaren Ort mit einfacher Zugangs- und Fluchtmöglichkeit sein.

Ein Sammelplatzkoffer mit den wichtigsten Utensilien ist empfehlenswert. Um das Management eines Sammelplatzes zu erleichtern, findet sich im Anhang eine spezifische Checkliste.

Obenstehende Abbildung zeigt eine mögliche Organisation eines Schadenplatzes durch Blaublichtorganisationen, wobei der Sammelplatz Unverletzte deutlich ausserhalb der Gefahrenzone, jedoch noch innerhalb der Sperrzone liegt.

Eine strikte Führung und eine Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz sind für einen gelingenden Einsatz von Bedeutung.

> Siehe «Checkliste Leitung Sammelplatz» 6.5.5

4. Kommunikation³

Die Bedeutung der Kommunikation in Krisen wird teilweise stark unterschätzt. Oftmals führt nicht die eigentliche Krise oder die operative Bewältigung, sondern ungenügende Kommunikation zu Unverständnis, Misstrauen oder Kritik.

4.1 Vorbereitung

Es empfiehlt sich, dass gerade grössere Institutionen für den Fall der Fälle ein Kommunikationskonzept erstellen. Darin soll das Grundsätzliche vorbereitet und geregelt sein, um im Ernstfall möglichst viel Raum für die Bearbeitung des Unerwarteten zur Verfügung zu haben. Das Dokument sollte übersichtlich sein und die wichtigsten Angaben über die Zuständigkeiten, Abläufe, Informationsmittel und die Adressen für die interne und externe Kommunikation enthalten. Dazu gehört insbesondere auch die allfällige Klärung von juristischen Fragen.

4.2 Im Ereignisfall

Die Kommunikation über Ereignisse und insbesondere Straftaten obliegt den Behörden, der Kantonspolizei bzw. der StAw. Nach Möglichkeit wird diese mit den Schulen koordiniert.

Als Grundprinzip gilt, dass die Zuständigkeiten im operativen und im kommunikativen Bereich immer bei demselben Organ liegen. Wird ein Einsatz von der Polizei koordiniert, übernimmt diese damit auch die Erstinformation. Die Kommunikation von Ereignissen, welche gerichtspolizeilich relevant sind und somit eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben können, unterliegt massgeblich der StAw. Dazu zählen u.a. ausserordentliche Todesfälle oder Ereignisse, welchen möglicherweise eine Straftat zugrunde liegt. Die StAw bzw. die Kantonspolizei mit Einverständnis der StAw informiert dabei gestützt auf die geltende Strafprozessordnung.

Die betriebliche Kommunikation obliegt dagegen der SL. Diese legt nach Absprache mit der Polizei die entsprechenden Inhalte, Zielgruppen und Instrumente fest. Dabei ist darauf zu achten, dass lediglich Fakten kommuniziert und keine Ängste, Vermutungen oder Schuldzuweisungen geschürt oder ausgesprochen werden. Bezüglich gerichtspolizeilicher Aspekte wird nach entsprechender Rücksprache konsequent an die StAw verwiesen.

Obwohl in der Krise vor allem der Druck der Medien wahrgenommen wird, darf die interne Kommunikation nicht zu kurz kommen. Daher ist es wichtig, dass sämtliche Telefonlisten stets aktuell gehalten werden (Behörden, Eltern, Schüler, LP, Medien ...).

Stets muss überprüft werden, in welcher Form mögliche betroffene Personengruppen informiert werden können:

- > direkt und indirekt betroffene Schüler
- > direkt und indirekt betroffene Eltern oder Angehörige
- > Schulbehörden und Inspektorat
- > ganzes Kollegium
- > Öffentlichkeit, Nachbarn, andere Schulen und Medien

³ Dieses Kapitel basiert auf dem Leitfaden zur Ereignis- und Krisenkommunikation des Kantons Bern (2012).

Die eine oder andere Gruppe muss vielleicht bereits frühzeitig als SOMA (vor-)informiert werden. Im Weiteren ist sehr zu empfehlen, in Zusammenarbeit mit der Polizei zu klären, worüber genau und worüber mit Blick auf die Ereignisbewältigung, die Ermittlungen und Nachahmungstaten nicht informiert werden soll. Hierzu soll eine Sprachregelung vorbereitet werden, die den Informierenden in die Hand gedrückt werden kann. Auch muss man sich gut überlegen, wem man wo und wie diese Informationen weitergibt. Wichtig: Todesnachrichten überbringen ist alleine Sache der Polizei!

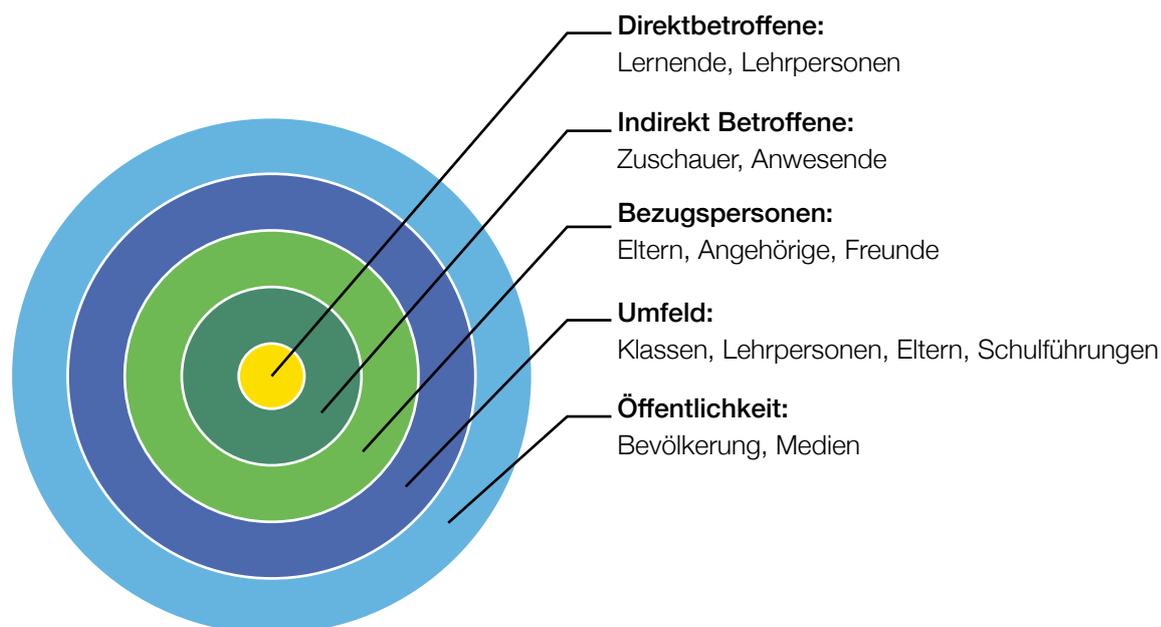


Abbildung 3: Zielgruppen in der Ereigniskommunikation. Quelle: Schulpsychologischer Dienst St. Gallen

Genauso wichtig wie die Kommunikation gegen innen und aussen ist die Kommunikation innerhalb des Teams während einer Notlage. Grundsätzlich wird über Mobiltelefon und Festnetz kommuniziert. Dies jedoch auch im Bewusstsein, dass bei einem grösseren Ereignis die Gefahr besteht, dass das Mobilfunknetz zusammenbricht. Alternativ empfiehlt sich allenfalls der Einsatz von Meldeläufern.

Krisen und ihre Bewältigung sind oft sehr emotional. Oftmals kommen Gefühle der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins oder der Inkompetenz auf. Ziele, Werte und bestehende Vorstellungen sind in Frage gestellt. Solchen Faktoren steht der hohe Druck einer Krisenbewältigung entgegen. Diesen Punkten ist im Rahmen der Krisenkommunikation grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Unterstützung bieten kann der [Leitfaden für die Ereignis- und Krisenkommunikation](#) des Kantons Bern.

4.3 Rechtliche Einschränkungen

Dem Grundsatz der offenen und transparenten Kommunikation stehen in der Praxis Einschränkungen gegenüber. Beim **Amtsgeheimnis** handelt es sich um eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Es verlangt, dass keine Geheimnisse (Tatsachen, welche weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind) veröffentlicht werden, welche der Schulleitung anvertraut oder in der Ausübung ihres Amtes bekannt wurden. Der **Datenschutz** ist die gesetzliche Pflicht zum Schutz von Personendaten. Er ist Teil des Persönlichkeitsrechts von betroffenen Personen. Die Bekanntgabe solcher Informationen ist nur unter restriktiven Vorgaben möglich. Diese Grundlagen gelten auch bei der Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch bei Krisensituationen.

> Im Zweifelsfall ist bezüglich Kommunikation juristische Unterstützung beizuziehen!

Teil B: Im Ereignisfall: Handlungsempfehlungen

5. Checklisten

5.1 Hinweise

Dieser Teil unterstützt mittels Checklisten und Handlungsempfehlungen. Entsprechende Situationen sind immer sehr spezifisch, weshalb nicht immer sämtliche Schritte für jede Situation anwendbar sind. Handeln in Ausnahmesituationen ist immer auch nach gesundem Menschenverstand abzuwägen.

Das vorliegende Dokument beinhaltet Handlungsanweisungen zu folgenden Bereichen:

- | **SOMA**
- | **Stabilisieren**
- | **Weitere Massnahmen**
- | **Ergänzende Hinweise**

Anschliessend wird die Nachsorge behandelt. Es wird auf diverse Checklisten und Vorlagen verwiesen. Bei sämtlichen aufgeführten Ereignissen liegt die Verantwortung für die Bewältigung bei der Kantonspolizei Bern, welche bei ihrem Eintreffen die Gesamteinsatzleitung übernimmt. Die Schule wirkt hierbei unterstützend, konzentriert sich auf ihre schuleigenen Herausforderungen und ist besonders in der Nachsorge herausgefordert.

5.2 Nicht akute Ereignisse

Im vorliegenden Teil handelt es sich um Handlungsempfehlungen für den (akuten) Ereignisfall. Für Informationen zu Prävention und Früherkennung, insbesondere bezüglich Gewaltdelikten, wird auf die Broschüre «Herausforderung Gewalt» verwiesen:

www.police.be.ch/herausforderung-gewalt

- > Bei Vorfällen wie bspw. Alkoholmissbrauch, Gewaltdarstellungen oder verbotener Pornografie sowie Mobbing-Situationen ist es wichtig, dass eine ebenso genaue Analyse der Situation gemacht wird. Gegebenenfalls sind weitere Stellen wie PHBern, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, KESB oder Gewaltfachstellen beizuziehen.

Bei vielen geringfügigen Delikten gibt es keine abschliessende Regel, wann die Polizei oder die Jugendanwaltschaft einbezogen werden soll. In Zweifelsfällen ist es sinnvoll, sich an diese Stellen zu wenden, um die Lage gemeinsam zu beurteilen und sich beraten zu lassen.

Siehe auch Abschnitt 2.2.3 – wann müssen Strafverfolgungsbehörden involviert werden?

5.3 Meldungen an die Blaulichtorganisationen

Mit folgenden Fragen der Polizei ist beim Anruf (Notruf 112/117) zu rechnen:

- > WO ist es geschehen/passiert? (genaue Örtlichkeit/Bereich)
- > WAS ist passiert?
- > WANN ist es geschehen?
- > WER ist beteiligt? (Opfer, Zeugen, ein/mehrere Täter einschliesslich Beschreibung und Erreichbarkeit, Aussehen, Bekleidung etc.)
- > WIE ist es passiert?
- > WARUM ist es passiert?
- > WOHER stammen die Informationen?
- > WAS wurde bereits veranlasst?

5.4.1 Drohung, Androhung ausserordentliche Bedrohungslage (Amok, Anschlag etc.)

Im Kanton Bern wird aktuell (Stand: Frühling 2019) das Vorgehen für ein kantonales Bedrohungsmanagement für substanzielle Drohungen und Gefährdungen festgelegt. Sobald dieses in Kraft ist, sind die entsprechenden Ansprechpersonen und Abläufe zu berücksichtigen.

■ SOMA

- > Bei akuten, konkreten Drohungen, bei denen die Gefahr besteht, dass unmittelbar oder in wenigen Stunden eine Gefahr für eine oder mehrere Personen besteht (z. B.: «Ich komme jetzt mit dem Sturmgewehr und räume bei euch auf!»), muss die örtliche Polizei sofort beigezogen werden oder via **112** oder **117** Kontakt zur Polizei hergestellt und gehalten werden.
- > Allfällig bedrohte Personen informieren und in Sicherheit bringen.
- > Bei allen anderen Drohungen bei Bedarf die örtlich zuständige Polizei beiziehen oder sich durch die Fachstelle Drohung und Gewalt der Kantonspolizei Bern beraten lassen.
- > **Telefonische Drohung:** Die Drohung ansprechen (Was ist mit der Drohung gemeint? Wogegen richtet sie sich? etc.), Drohung dokumentieren (wörtlich aufschreiben) oder aufzeichnen (bspw. mit Mobiltelefon).
- > Als Hilfsmittel für das Festhalten der telefonischen Drohung kann das Protokoll «Umgang mit aggressivem Kundenverhalten» UmaK helfen (www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/bgm/arbeitsicherheit/umak.html) (Ereignisprotokoll).
- > **Schriftliche Drohung:** Briefe, Schriftzüge an Türen/Wänden etc. nicht berühren, neue Fingerabdrücke und DNA-Antragung vermeiden. Unterlagen oder Raum sichern (Spurenschutz beachten).

■ Stabilisieren

- > Wenn möglich Informationen zur drohenden Person an die Polizei weitergeben, unter anderem Angaben zu:
 - > drohender Person (Aufenthaltsort, Erreichbarkeit [Telefonnummer, Facebook etc.]), soziales Umfeld, Lebensumstände, psychischer Zustand
 - > Waffen-/Gewaltaffinität
 - > Besitz von Waffen oder Zugang dazu
 - > bisherigen Äusserungen zu Gewalttaten (Zeichnungen, Aufsätze, «Leaking»)
- > Polizei in Empfang nehmen, Anweisungen befolgen
- > SL informieren – KIT anbieten

■ Weitere Massnahmen

- > Betreuung der bedrohten Person sicherstellen:
 - > Sicherheitsbedürfnis ernst nehmen
 - > Situativ Unterbringung organisieren
- > Informationen nach aussen (Medien, Schüler, weitere Lehrer) nur in Absprache mit der Kantonspolizei Bern und SL

■ Ergänzende Hinweise

- > Drohungen sind ein Antragsdelikt, die Kantonspolizei Bern empfiehlt, diese immer ernst zu nehmen und Anzeige zu erstatten. Dies auch, um zu zeigen, dass Drohungen nicht akzeptiert, sondern geahndet werden.
- > Das kantonale Personalamt führt für die kantonalen Behörden Ausbildungen in Zusammenhang mit UmaK durch www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/bgm/arbeitssicherheit/umak.html
- > Behandlung der Thematik in der Klasse
- > Mehr Informationen unter: LF ERZ EDK, Kap. B7.1

5.4.2 Ausserordentliche Bedrohungslage (Amok, Anschlag etc.)

■ SOMA

Gemäss Merkblatt ausserordentliche Bedrohungslagen!

- > Erkennen und Zuordnen der Gefahr
- > Ruhe bewahren, Panik vermeiden, Dritte beruhigen, Lärm und Geräusche vermeiden
- > In einen Schutz bietenden Raum flüchten, sich einschliessen, verbarrikadieren; sich nicht in der Nähe von Türen oder Fenstern aufhalten
- > Führung übernehmen: Kinder, Jugendliche und andere Lehrpersonen in den Schutzbereich mitnehmen
- > Dafür sorgen, dass alle Personen ausserhalb des Sichtbereichs von Türen und Fenstern sind
- > Sich auf den Boden legen
- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten

■ Stabilisieren

- > Täterschaft **nicht** ansprechen oder sich entgegenstellen (allfällige Identität, Standort resp. Erreichbarkeit so rasch wie möglich an die Polizei weiterleiten)
- > SL alarmiert die Schule (gemäss Alarmierungsprozess im NKK)
- > Laufend Angaben zu Täterschaft, Standort der Täterschaft etc. übermitteln
- > So weit wie möglich Verletzte versorgen
- > Zettel an Fenster anbringen mit
 - > Zimmer-Nr./Name der LP
 - > Klasse/Kurs, Anzahl Personen/Verletzte
 - > Mobiltelefon-Nr. (Leitung freihalten, Telefon lautlos stellen)
- > Wenn möglich ist durch KIT Kontakt zur Polizei vor Ort herzustellen
- > Nur Anweisungen der klar erkennbaren Polizei befolgen (evtl. per Anruf in die Regionale Einsatzzentrale der Polizei via 112 oder 117 bestätigen lassen)
- > Tel. Kontakte (oder solche via Social Media) von Schülerinnen und Schülern nach Möglichkeit verhindern

■ Weitere Massnahmen

- > Notfall-App oder Lehrerchat benutzen, Leitung freihalten
- > Wenn möglich Opfer betreuen, erste Hilfe leisten
- > Schüler beruhigen

■ Ergänzende Hinweise

- > Bei Kontakt mit der Polizei die Hände zeigen und Anweisungen befolgen
- > Wichtige Informationen weiterleiten an SL/Polizei
- > Keine Aussage gegenüber Medien oder in sozialen Medien machen – Schüler darauf hinweisen
- > Bei telefonischer Drohung – (siehe Pt. 5.4.1)
- > Musterbrief für Eltern: LF ERZ EDK, Kap. D2.1

5.4.3 Bombenalarm/-drohung

■ SOMA

- > Ruhe bewahren!
- > Zugang zu Bombe/Sprengsatz oder verdächtigem Gegenstand, welcher eine Bombe oder ein Sprengsatz sein könnte, verhindern (für Schutz und Spurensicherung)
- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten

■ Stabilisieren

- > SL informieren – KIT anbieten
- > Bei Bomben-/Sprengsatzfund oder verdächtigem Gegenstand, welcher eine Bombe oder Sprengsatz sein könnte, weiträumig absperren und auf Anordnungen der Polizei warten
- > Evakuierung des Schulgebäudes einleiten

■ Weitere Massnahmen

- > Weitere Betroffene informieren
- > Geordnet nach draussen begeben

■ Ergänzende Hinweise

- > Situativ Sammelplatz weiter weg verlegen
- > Bei telefonischer Drohung möglichst viel in Erfahrung bringen (siehe 5.3) und auch in diesem Fall Polizei alarmieren (112 oder 117)
- > Keine Aussage gegenüber Medien oder in sozialen Medien machen – Schüler darauf hinweisen

5.4.4 Geiselnahme

■ SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Verhaltensempfehlung erfragen
- > Gefahrenzone meiden

■ Stabilisieren

- > Bei Gefahr mit dem Täter kooperieren
- > Anweisungen der Polizei befolgen
- > Sich im Gebäude/in den Räumlichkeiten einschliessen/verbarrikadieren (lassen)
- > Evakuierung nur auf Anordnung der Polizei
- > Polizei über möglichst viele Details in Kenntnis setzen (Motiv, Täterschaft (Anzahl), Bewaffnung, Fluchtwege, Kommunikationsmittel, Anzahl Geiseln etc.)
- > SL informieren – nach Bedarf KIT anbieten
- > Wenn möglich Gebäude verlassen, weitere Personen mitnehmen

■ Weitere Massnahmen

- > Keinen Kontakt zur Täterschaft aufnehmen
- > Wenn telefonischer Kontakt besteht, möglichst hinauszögern und beruhigend wirken

■ Ergänzende Hinweise

- > Ohne Notwendigkeit keine Lautsprecherdurchsagen und keinen Hinweis auf die Polizei geben
- > Informationen nur in Absprache mit der Kantonspolizei Bern weitergeben
- > Keine Aussage gegenüber Medien oder in sozialen Medien machen – Schüler darauf hinweisen; auch andere telefonische Kontakte nach Möglichkeit verhindern

5.4.5 Entführung

■ SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Wichtige Informationen für Polizei bereithalten
 - > Tathergang
 - > Tatfahrzeug, Fluchtrichtung
 - > Täterhinweise (Anzahl, Geschlecht, Identität, Fahrzeug, Telefonnummer)
 - > Angaben zum Opfer und seinen Angehörigen (Identität, Telefonnummer, Bezug zur Täterschaft)
 - > Angaben zu Motiv
- > SL/KIT anbieten

■ Stabilisieren

- > Betroffene beruhigen und betreuen

■ Weitere Massnahmen

- > Keine Aussage gegenüber Medien oder in sozialen Medien machen – Schüler darauf hinweisen
- > Information an Angehörige wird durch die Polizei getätigt

■ Ergänzende Hinweise

- > Nichts ohne Absprache mit der Polizei und SL unternehmen

5.4.6 Tötungsdelikt (versucht oder vollendet)

■ SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > SL informieren – KIT aufbieten
- > Tatort absperren und Zutritt verhindern, Sichtschutz sicherstellen

■ Stabilisieren

- > Lebensrettende Sofortmassnahmen
- > Spurenschutz beachten (nichts berühren, keine Spuren legen)

■ Weitere Massnahmen

- > Opferbetreuung sicherstellen
 - > Sicherheitsbedürfnis ernst nehmen
 - > Situativ Unterbringung organisieren
- > Tatzeugen (Lehrpersonen, Schüle etc. der Polizei zur Verfügung halten
- > Keine Informationen nach aussen (Medien, Schüler, weitere Lehrer). An die Medienstelle der Polizei verweisen

■ Ergänzende Hinweise

- > Psychologische Unterstützung für Opfer organisieren/ anbieten
- > Im Unterricht entsprechend thematisieren
- > Allenfalls externe Unterstützung beiziehen

5.4.7 Körperverletzung

■ SOMA

- > Gewalt stoppen (Eigenschutz, -gefährdung beachten)
- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Opfer schützen, erste Hilfe leisten

■ Stabilisieren

- > Opfer in Sicherheit bringen, erste Hilfe leisten, feststeckende Objekte (z. B. Messer, Werkzeuge etc.) im Körper belassen
- > SL informieren, situativ KIT aufbieten
- > Beweismittel sichern – absperren, nichts berühren
- > Beteiligte Personen identifizieren

■ Weitere Massnahmen

- > Betreuung der Schüler sicherstellen
- > Zeugen an die Polizei verweisen

■ Ergänzende Hinweise

- > Psychologische Unterstützung für Opfer organisieren/ anbieten
- > Im Unterricht entsprechend thematisieren
- > Allenfalls externe Unterstützung beiziehen
- > Erziehungsberechtigte der Täter informieren. Bei schwerer Körperverletzung oder flüchtiger Täterschaft ausschliesslich in Absprache mit der Polizei!
- > Aussagen gegenüber Medien nur in Absprache mit der Polizei und der Schulleitung, Vorsicht im Umgang mit den sozialen Medien – Schüler darauf hinweisen

5.4.8 Sexuelle Übergriffe

■ SOMA

- > Verdachtsmomente ernst nehmen
- > Opfer betreuen – wenn möglich durch Person gleichen Geschlechts – nicht alleine lassen
- > Für medizinische Untersuchung und Spurensicherung Kontaktaufnahme mit Zentrum für sexuelle Gesundheit (Frauen und Mädchen ab 14 Jahren) oder Notfallzentrum des Inselspitals (männliche Opfer und Kinder)
- > Im Einvernehmen des Opfers bzw. der Eltern Polizei alarmieren **112** oder **117** oder Tel. 031 332 77 77 (Anrufbeantworter: Namen und Telefonnummer hinterlassen – Rückruf erfolgt durch speziell geschulte Polizisten)
- > Spurenschutz beachten, nichts verändern (Kleidung, Nagelschmutz, Hände nicht waschen, nicht duschen)
- > SL informieren – KIT anbieten

■ Stabilisieren

- > Zuhören, Dokumentieren der Aussagen
- > Massnahmen zu Spurenschutz und Tatbestandssicherung gemäss Polizei
- > Eltern in Absprache mit der SL/Polizei hinzuziehen – soweit diese nicht tatverdächtig sind

■ Weitere Massnahmen

- > Aussagen gegenüber Medien nur in Absprache mit der Polizei und der Schulleitung
- > Schulpsychologischer Dienst beiziehen
- > Situativ externe Fachkräfte beiziehen (bspw. Kinderschutzgruppe, Opferhilfe)

■ Ergänzende Hinweise

- > Mehr Informationen unter: LF ERZ EDK, Kap. B7.3
- > Bei schulinternen Übergriffen ist die entsprechende Klasse zu sensibilisieren und die Thematik zu behandeln, um Stigmata zu verhindern und richtiges Verhalten zu fördern.
- > Mit Involvierung der Polizei beginnt automatisch ein Strafverfahren, das grundsätzlich nicht mehr einfach so abgebrochen werden kann. Im Rahmen des Berner Modells können sich Opfer in der Frauenklinik untersuchen lassen, ohne dass die Polizei involviert wird (siehe Ziffer 2.4.6).

5.4.9 Suizidversuch

| SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Erste Hilfe einleiten
- > Gefährliche Gegenstände entfernen
- > Opfer vor Schaulustigen schützen
- > SL informieren – KIT anbieten

| Stabilisieren

- > Rettungskräfte in Empfang nehmen
- > Bei direktem Kontakt beruhigend einwirken, keinen Druck (weder verbal, noch durch physische Nähe) ausüben, Kontakt bestmöglich halten
- > Bei vorhandenen Verletzungen: wenn möglich erste Hilfe leisten (z. B. Blutungen stillen etc.)
- > Androhungen dokumentieren

| Weitere Massnahmen

- > Schulpsychologischer Dienst beiziehen
- > Eltern in Absprache mit der SL beiziehen
- > Augenzeugen an die Polizei verweisen und Betreuung sicherstellen
- > Aussagen gegenüber Medien nur in Absprache mit der Polizei und der Schulleitung, Vorsicht im Umgang mit den sozialen Medien – Schüler darauf hinweisen

| Ergänzende Hinweise

- > Aufklären, um Gerüchten entgegenzuwirken, Betreuung sicherstellen
- > Musterbrief für Schüler und Lehrer: LF ERZ EDK, Kap. D2.3/2.4
- > Mehr Informationen unter: LF ERZ EDK, Kap. B7.2 und C11

5.4.10 Suizid/Todesfall in einer Schule

■ SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Wenn möglich – Hilfe leisten oder betreuen
- > Absperren, Zutritt verhindern, Sichtschutz
- > SL informieren – KIT anbieten

■ Stabilisieren

- > Lebensrettende Sofortmassnahmen
- > Spurenschutz beachten, keine Spuren legen (medizinische Versorgung hat immer Priorität)
- > Rettungskräfte einweisen

■ Weitere Massnahmen

- > Betreuung sicherstellen
- > Angaben zur betroffenen Person (Identität, Angehörige etc.) zuhanden Polizei
- > Zeugen (Lehrpersonen, Schüler, Abwart etc.) der Polizei zur Verfügung halten
- > Informationen nach aussen (Medien, Schüler, weitere Lehrer) nur in Absprache mit der Polizei und der SL, Schüler darauf hinweisen. Medienanfragen an die Medienstelle der Kantonspolizei Bern verweisen

■ Ergänzende Hinweise

- > Todesnachrichten werden durch die Polizei überbracht
- > Musterbrief für Eltern: LF ERZ EDK, Kap. D2.2
- > Musterbrief für Schüler und Lehrer: LF ERZ EDK, Kap. D2.3/2.4
- > Mehr Informationen unter: LF ERZ EDK, Kap. B7.2 und C11

5.4.11 Extremismus und verfassungsfeindliche Äusserungen

- > Weitere Informationen finden sich in der Broschüre «Herausforderung Gewalt», Kapitel Früherkennung:
www.police.be.ch/herausforderung-gewalt

■ SOMA

- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Spurenschutz – Beweise für Polizei erhalten (wenn nötig fotografieren)
- > Materialien einziehen, wenn nicht möglich, durch Sichtschutz verdecken

■ Stabilisieren

- > Äusserungen mit klarer Haltung entgegentreten – Nulltoleranz und über Strafbarkeit informieren

■ Weitere Massnahmen

- > Eltern des Täters – situativ nach Rücksprache mit der Polizei – in entsprechender Form informieren, Gespräch mit LP und SL

■ Ergänzende Hinweise

- > Thematik in Unterricht behandeln

5.4.12 Waffenbesitz in der Schule

■ SOMA

- > Ruhe bewahren und keine Provokation generieren
- > Wenn möglich Waffe sicherstellen
- > Polizei alarmieren **112** oder **117** und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > SL informieren, KIT anbieten
- > Eigene Sicherheit beachten

■ Stabilisieren

- > Nicht an der Waffe manipulieren, sie sichern, bis die Polizei erscheint
- > Waffe der Polizei übergeben – Aufbewahrung in der Schule ist verboten
- > Taschen und Kleidungskontrolle in Anwesenheit einer zweiten Person
- > Schüler beruhigen

■ Weitere Massnahmen

- > Eltern informieren in Absprache mit der Polizei
- > Zeugen an die Polizei verweisen

■ Ergänzende Hinweise

- > Thematik im Unterricht behandeln
- > Bei akutem Waffengebrauch siehe 5.4.2

5.5.1 Brand/Rauch⁴

| SOMA

- > Kapo/Feuerwehr alarmieren:
 - > Direkte Alarmierung via Handtaster (Objekte mit Brandmeldeanlage/BMA)
 - > Telefonisch Feuerwehr **118** oder Kapo **112** oder **117** alarmieren und Kontakt sicherstellen bzw. halten
- > Alle gefährdeten Personen warnen
- > Menschen und Tiere retten
- > Kleinen Brand mit einer Löschdecke oder einem Handfeuerlöscher bekämpfen, soweit gefahrlos möglich
- > Wenn der Raum/das **Gebäude verlassen** werden kann (Achtung Rauch!):
 - > Verlassen Sie das Gebäude oder die Gefahrenzone über den nächsten, bezeichneten Fluchtweg
 - > Schliessen Sie alle Türen hinter sich, um Feuer und Rauch so gut wie möglich aufzuhalten
 - > Ist ein Fluchtweg durch Feuer und Rauch versperrt, benützen Sie einen anderen Fluchtweg
 - > Meiden Sie verrauchte Bereiche. Müssen Sie trotzdem einen solchen durchqueren, tun Sie dies kriechend auf allen vieren
 - > Benutzen Sie im Brandfall nie den Aufzug
 - > Weisen Sie die Feuerwehr ein und auf eingeschlossene/vermisste Personen hin
 - > Bleiben Sie ausserhalb des Gebäudes und kehren Sie erst zurück, wenn die Feuerwehr bzw. die Polizei dieses freigegeben hat
- > Wenn der Raum/das Gebäude nicht verlassen werden kann (**verbleiben**):
 - > Bewahren Sie Ruhe und Geduld
 - > Gehen Sie in einen Raum mit Fenstern, schliessen Sie alle Türen zwischen sich und dem Feuer
 - > Stopfen Sie die Spalten rund um die Türe (bspw. Türschwelle) mit feuchten Tüchern oder anderem verfügbaren Material
 - > Warten Sie beim Fenster und machen Sie durch Winken oder eine Lichtquelle auf sich aufmerksam
 - > Öffnen Sie Fenster, um frische Luft hereinzulassen. Dringt Rauch von aussen ein, schliessen Sie die Fenster sofort wieder

| Stabilisieren

- > SL informieren

⁴ Dieses Kapitel basiert auf der Broschüre «Was tun, wenns brennt» der GVB.

| Weitere Massnahmen

- > Opfer betreuen, erste Hilfe leisten
- > Schüler beruhigen
- > Vermisste Personen feststellen

| Ergänzende Hinweise

- > Bei grossflächigen oder schweren Verbrennungen mit fliessendem Wasser kühlen! Das Wasser muss nicht eiskalt sein. Kleider nur entfernen, sofern sie nicht festkleben. Keine Salben, Puder oder Ähnliches aufbringen.
- > Bei Einrichtungen, deren Fenster mit Schloss verschlossen sind, sollte vorgängig geklärt werden, wie Lehr- /Betreuungspersonen diese im Ereignisfall öffnen können (z. B. Schlüssel im Raum an geeignetem Ort deponieren).

5.5.2 Schwerer Unfall/medizinischer Notfall

■ SOMA

- > Unfallort/Opfer sichern
- > Sanitätsnotruf (SNZ) **144** oder Polizei **112** oder **117** alarmieren
- > Erste Hilfe leisten
- > Opfer schützen – Schaulustige fernhalten
- > Einweisung der Sanität sicherstellen

■ Stabilisieren

- > Gefahr abwenden, allenfalls evakuieren
- > Spurenschutz beachten (absperren, möglichst nichts berühren)
- > Opfer nicht alleine lassen
- > Information an SL – situativ KIT anbieten

■ Weitere Massnahmen

- > Rückenverletzte nicht bewegen (Ausnahme: Das Opfer befindet sich in einer Gefahrenzone und dadurch in akuter Lebensgefahr)
- > Feststeckende Objekte im Körper belassen
- > Betreuung der Schüler und weiterer Betroffener sicherstellen
- > In Absprache mit der SL Angehörige informieren

■ Ergänzende Hinweise

- > Mehr Informationen unter: LF ERZ EDK, Kap. B7.5

5.5.3 Gasaustritt

■ SOMA

- > Feuerwehr **118** oder Polizei **112** oder **117** alarmieren
- > Personen aus dem Gebäude auf Sammelplatz evakuieren
- > Keine Zündquellen (bspw. Mobiltelefon, Lautsprecher, Alarmklingel etc.)
- > Im Fall von Ereignissen in Schulanlagen mit grösseren Mengen gefährlicher Stoffe (z. B. Schwimmbad mit Chlorgas oder anderen Badewasserchemikalien): Massnahmen gemäss separatem Notfallkonzept/ Einsatzplan beachten

■ Stabilisieren

- > Bei Unfällen im Zusammenhang mit Erdgasunfällen: Haupthahn bei Gaszufuhr/Gasleitung (meist gelb und im Keller/Haustechnik) schliessen
- > Bei Unfällen im Zusammenhang mit Propan-/Butangasflaschen: Absperrventil am Behälter schliessen, bei stationären Anlagen gegebenenfalls Hauptventil in Rohrleitung schliessen.
- > Bei Unfällen mit Verdacht auf explosive/brennbare Atmosphäre: nach Möglichkeit Stromzufuhr trennen. Kein Licht oder elektrische Apparate betätigen.
- > SL informieren

■ Weitere Massnahmen

- > Je nach Situation den Sammelplatz verlegen
- > Schüler betreuen und beruhigen

■ Ergänzende Hinweise

- > Chlorgas ist nicht brennbar, aber hochgiftig.
- > Erdgas und Flüssiggas (Propan-/Butan-/Campinggas) sind brennbar und erstickend; Erdgas steigt auf (Gefährdung in obersten Räumen am grössten), Flüssiggas ist schwerer als Luft und sammelt sich in Kellern, tiefer gelegenen Räumen und Schächten an.
- > Bei einer Gefahr durch Freisetzung ausserhalb der Schule (z. B. benachbartes Schwimmbad, Kunsteisbahn, Störfallbetrieb) ist in der Regel ein Aufenthalt/Verbleiben im Gebäude die sicherste Option. Beurteilung und Anweisungen der Einsatzkräfte unbedingt beachten.

5.5.4 Notfälle mit Chemikalien⁵

| SOMA

- > **Schauen:** Situation überblicken, «Übersicht gewinnen» (was ist geschehen, wer ist beteiligt, wer ist betroffen)
- > **Denken:** Folgegefahren für Betroffene und Helfende erkennen (Gefahren für Helfende, Betroffene und weitere Personen/Räume)
- > **Handeln:** sich selbst vor Gefahren schützen, Notfallstelle sichern, Strom/Gas ausschalten
- > **Alarmieren** je nach Ereignis:
 - > Intern: Sanitätsdienst/Sicherheitsbeauftragter/Schulleitung
 - > Polizei **112** oder **117** oder Feuerwehr **118** alarmieren
- > **Bei Vergiftungen:** Kontaktaufnahme Tox Info Suisse 145, nicht dringende Fälle 044 251 66 66.
Meldeschema:
 - > **Was:** Angaben über den betroffenen Stoff/das Produkt (Packung/Gebrauchsanweisung/Sicherheitsdatenblatt/Reste sichern)
 - > **Wer:** Alter, Gewicht, Geschlecht, Telefon für Rückrufe
 - > **Wie viel:** Abschätzung der Menge
 - > **Wann:** Zeitpunkt der Aufnahme, Genauigkeit der Angabe
 - > **Beobachtungen:** Zustand, Symptome, wurde bereits erbrochen usw.; erste getroffene Massnahmen

| Stabilisieren

- > Nach der Einnahme von Säuren oder Laugen:
 - > Sofort Wasser zu trinken geben (etwa 2 dl), keine Neutralisationsversuche mit anderen Chemikalien (nach der Einnahme von Säuren oder Laugen: Durch das Trinken von Wasser soll die Säure oder Lauge aus dem Mund und der Speiseröhre gewaschen und im Magen verdünnt werden. Dadurch wird der pH-Wert normalisiert und die Ätzwirkung abgeschwächt)
 - > Arzt/Ärztin konsultieren
- > Nach der Einnahme von übrigen Stoffen:
 - > Auf Anweisung des Arztes/der Ärztin oder Tox Info Suisse handeln

| Weitere Massnahmen

- > Bei der Einnahme von gefährlichen Chemikalien dürfen weitere Massnahmen wie z. B. das Erbrechen herbeiführen oder Medizinalkohle verabreichen nur nach Anweisung des Arztes oder der Ärztin oder von Tox Info Suisse durchgeführt werden. Falls die Patientin oder der Patient bewusstlos ist, müssen lebensrettende Sofortmassnahmen eingeleitet werden. Die Anweisungen dazu findet man bspw. auf dem Suva-Plakat «Massnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen» (siehe: www.suva.ch/material/produkte/massnahmen-bei-vergiftungen-und-veraetzungen-tafel-aus-polypropylen-zum-aufnageln-20631.d-4693-4693)

⁵ Basierend auf dem Leitfaden «Sicherer Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen an Schulen» von chemsuisse, den kantonalen Fachstellen für Chemikalien (www.chemsuisse.ch)

5.5.5 Naturkatastrophen (Hochwasser, Lawinen etc.)

■ SOMA

- > Auf Evakuierung vorbereitet sein, wenn dazu Anweisung gegeben wird – etwa von übergeordnetem Führungsorgan
- > Menschen und Tiere rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich an sichere Orte bringen
- > Personen von gefährlichen Stellen freihalten
- > Polizei **112** oder **117** alarmieren oder Feuerwehr **118** alarmieren

■ Stabilisieren

- > Nach Möglichkeit Güter schützen – Wassereintritt verhindern oder mindern, Gegenstände an sichere Orte bringen
- > Nach Möglichkeit Stromzufuhr trennen
- > KIT aufbieten:
 - > Vollzähligkeit der Schüler kontrollieren
 - > Erste-Hilfe-Massnahmen einleiten
 - > Vermisste an Blaulichtorganisationen melden
 - > Betreuen und Beschäftigen der Schüler
 - > Evtl. Getränke und Verpflegung organisieren

■ Weitere Massnahmen

- > Je nach Situation den Sammelplatz verlegen

5.6 Weitere allgemein mögliche Massnahmen der Krisenbewältigung

Betreuung sicherstellen

- > Schulpsychologe oder Unterstützung durch Care Team beiziehen
- > Nicht zu lange mit externer Unterstützung warten
- > Allgemein die Betroffenen gut beobachten und ggf. ansprechen

Frühzeitig informieren

- > Keinen Platz für Spekulationen und Gerüchte lassen
- > Umfänglich, empathisch und ehrlich informieren – Persönlichkeitsschutz beachten
- > Zielgruppenspezifisch informieren – nicht alle Informationen sind für jeden bestimmt
- > Betroffenheitsreihenfolge beachten
- > Mündlich vor schriftlich bevorzugen
- > Einheitliche Sprachregelungen geben Klarheit

Eltern

- > Direkt betroffene Eltern durch SL kontaktieren – situativ Polizei beiziehen.
Wichtig: Todesnachrichten werden durch die Polizei überbracht
- > Elternbrief und Elternabend gestalten

Schüler

- > Persönlich via LP informieren oder als ganze Schule durch Schulleitung
- > Falsche Informationen richtigstellen
- > Stigmatisierung entgegenwirken und klar Stellung beziehen

Lehrkräfte

- > Schnellstmöglich informieren – auch Abwesende. Bei Bedarf bald darauf eine ausserordentliche Lehrerkonferenz einberufen und durchführen

Medien

- > Medienstelle der Kantonspolizei Bern konsultieren und Spezialisten beiziehen
- > Vorsicht bei Suizidmeldungen – Nachahmungsgefahr
- > Betroffene über mögliche Medienmeldungen vorinformieren
- > Keine Informationen auf Druck hin herausgeben
- > Schüler sensibilisieren

Trauerprozesse ermöglichen

- > Als Schule einen baldmöglichen Trauerbesuch (SL und Behördenvertretung) bei den betroffenen Eltern wünschen
- > Zur stabilisierenden (Trauer-)Arbeit Fachpersonen bei der EB anfordern
- > Als Stufe oder Schule gemeinsam die nächsten Tage planen
- > Wo möglich die direkt betroffenen Eltern immer wieder in die Planung einbeziehen
- > Eine Zeremonie oder Rituale prüfen
- > Einrichten von Trauermöglichkeiten (grosse Kerze, Buch, Tisch, Klagemauer etc.) für alle
- > Die anderen Eltern über ihre Möglichkeiten der Unterstützung informieren
- > Die Betroffenen selbst bestimmen lassen, wie sie mit ihrer Trauer umgehen möchten
- > Klaren zeitlichen Endpunkt des Trauerprozesses an der Schule festlegen
- > Während des ganzen Verarbeitungsprozesses auffällige Kinder beobachten, sie darauf ansprechen, evtl. mit den Eltern ins Gespräch kommen (unverarbeitete Momente bearbeiten)

Kritisch reflektieren

- > Evaluation aller Betroffenen über den eigentlichen Vorfall, die eigenen Schutzmassnahmen, die schulischen Massnahmen in der Akutphase und auch in der stabilisierenden Phase
- > Auf Leitungsebene kritisch nachbesprechen
 - > Was lief gut?
 - > Was lief weniger gut?
 - > Wie wäre dieser Vorfall zu verhindern gewesen und wie können solche Ereignisse künftig verhindert werden?
 - > Was sind die Lehren?
- > Entsprechende Erkenntnisse ableiten und Anpassungen (bezüglich Verhalten, Konzept, Baulichem, Technischem ...) treffen. Darüber die strategisch-politische Ebene informieren, allenfalls Anträge stellen. Alles gut dokumentieren

Prävention

- > Viel investieren in eine vertrauensvolle, offene und wertschätzende Schulkultur
- > Ein Leitbild klärt Werte und Haltungen
- > Investieren in richtiges Verhalten der LP in ausserordentlichen Situationen
- > Sich ausbilden lassen bezüglich Führen in ausserordentlichen Situationen
- > Aus- und kontinuierliche Weiterbildung der LP in erster Hilfe
- > Die baulichen und technischen Bedingungen der Zeit anpassen
- > Schüler im Unterricht bezüglich heutiger Gefahrenpotenziale stufengerecht sensibilisieren
- > Probleme ansprechen und bearbeiten. Einander Chancen geben zur Wiedergutmachung

5.7 Nachbearbeitung

Auch wenn das unmittelbare Ereignis vorüber ist, sind je nach Art und Schwere der Krise weitere Massnahmen nötig, um

- > zu einem geordneten Betrieb zurückzukehren und
- > Erkenntnisse für allfällige künftige Ereignisse abzuleiten.

In der Regel gilt, dass die rasche Rückkehr zum Alltag ein gutes Heilmittel ist. Dennoch muss je nach Situation dem Erlebten Raum gegeben werden. Jede Person reagiert unterschiedlich auf Vorfälle. Wie jüngste Erfahrungen aus dem Kanton Bern zeigen, können beispielsweise auch Fehlalarme gerade bei Kindern und Jugendlichen unvorhersehbare Reaktionen auslösen. Das Erkennen und der sorgfältige Umgang mit diesen Bedürfnissen sind wichtig für die Verarbeitung des Geschehenen. Im Zweifelsfall können hier externe Fachleute beigezogen werden (bspw. Schulpsychologen, Mitarbeitende des Care Team Opferhilfe etc.). Der KrisenKompass (siehe Absatz 8.2) ist hierzu ein geeignetes Hilfsmittel.

Ein besonderes Merkmal von Krisen sind die grosse Anzahl an, aber auch lückenhafte oder falsche Informationen. Dies kann zu Unverständnis, Verunsicherung oder auch Frust bei allen Beteiligten führen. Hier ist nicht zuletzt mit Blick auf allfällige künftige Ereignisse eine gemeinsame Aussprache, ein Debriefing, angezeigt. Hieraus müssen auch Erkenntnisse für künftige Situationen festgehalten werden. Diese sollen dann wieder in die Krisenvorbereitung einfließen.

Teil C: Vorlagen

6. Vorlage für das schuleigene Notfall- und Krisenkonzept

6.1 Allgemeine Hinweise

Folgende Punkte sollten bei der Erstellung beachtet werden:

- > Verantwortlich für das Erstellen des Krisenkonzepts ist die SL.⁶
- > Das Erstellen eines NKK braucht Zeit und Ressourcen. Es empfiehlt sich, alle relevanten Stellen frühzeitig einzubeziehen (bei Volksschulen insbesondere die Gemeinde).
- > Das Konzept soll mit den relevanten Partnern im Ereignisfall (Polizei, situativ Feuerwehr) abgeglichen und eventuell ergänzt werden.
- > Das Konzept muss richtig eingeführt und die beteiligten und betroffenen Personen müssen entsprechend aus- und weitergebildet werden. Wichtig ist, dass jeweils auch neu angestellte Personen eine Einführung erhalten. Nach einer entsprechenden Einführung und Schulung muss die Anwendung im Ereignisfall intuitiv erfolgen können.
- > Die entsprechend markierten Teile des Dokumentes sollten der Kantonspolizei Bern (siehe Kapitel 7) zur Kenntnis gebracht werden. Diese und situativ weitere Blaulichtorganisationen erstellen basierend hierauf die notwendigen Einsatzdokumentationen für ihre Erstmassnahmen.
- > Es wird empfohlen, das NKK mindestens einmal jährlich – zum Beispiel zu Beginn des Schuljahres – zu überprüfen (bspw. Adress- und /oder Klassenlisten). Entsprechende Anpassungen sollten ebenfalls den zuständigen Polizeiwachen zur Kenntnis gebracht werden.

6.2 Erreichbarkeiten

6.2.1 Übergeordnetes Führungsorgan

(bspw. Gemeindeführungsorgan (GFO)/Regionales Führungsorgan (RFO))

	Name	Aufgabe	Mobil	Telefon G
Gemeindepräsidium				
Ressortleitung				
Präsident/- in SK				
SL				
Gemeindeverwaltung				
Weitere				

Mustertabelle; die Word-Vorlage zu dieser Tabelle finden Sie [hier](#).

⁶ Siehe auch entsprechende Vorgaben in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum Lehrplan 21.

6.2.2 KIT Schule

	Name	Aufgabe	Mobil	Telefon G
Leitung KIT				
Leitung KIT (Stv.)				
Vertretung Behörde				
Leitung Hauswart				
LP				
LP				
Schulsozialarbeit				
Sekretariat				
Weitere				

> Wichtig: Hinweise auf allfällige Pikettorganisation aufnehmen (bspw. Notfall-Mobiltelefon)!

6.2.3 Weitere wichtige Telefonnummern

	Name	Aufgabe	Mobil	Telefon G
Schularzt				
Nächstes Spital				
Weitere				

6.3 Infrastruktur

Was	Wo
Führungsraum 1	
Führungsraum 2	
Sammelplatz 1	
Sammelplatz 2	
Notfallorder	
Weitere	

6.4 Alarmierungsschema

Ein a.o. Ereignis an einer Schule wird festgestellt	Alarmauslösung durch Lehrperson, Schulleitung oder Hauswart	112/117/118/144 oder Tastenknopf
Die Schulleitung bietet ihr KIT auf	Per Telefon einzeln	Gemäss Liste
Weitere Aufgebote, Pikettstellungen durch die KIT-Leitung	Per Telefon einzeln	Gemäss Liste
Sofortinformationen im Rahmen einer SOMA an Behörde und weitere	Per Telefon einzeln	Gemäss Liste

6.5 Pläne

Die nachfolgenden Dokumente müssen im Ereignisfall raschmöglichst den eintreffenden Blaulichtorganisationen zur Verfügung gestellt werden können. Es empfiehlt sich, das Original zentral und mindestens eine Kopie so abzulegen, dass diese im Ereignisfall rasch zugänglich sind (bspw. in zwei verschiedenen Gebäuden). Bei Objekten mit Brandmeldeanlage (BMA) ist ein Dossier dort für die Einsatzkräfte zu hinterlegen. Bei Objekten mit massgeblichen Mengen an gefährlichen Chemikalien (z. B. Schwimmbäder mit Chlorgas oder Badewasserchemikalien) sind abhängig von Menge und Gefahr gegebenenfalls zusätzlich Feuerwehreinsatzpläne gemäss Leitfaden der GVB und Notfalleinsatzkonzepte zu erstellen.

6.5.1 Situationsplan

Der Situationsplan ist den lokal zuständigen Polizeiwachen zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft auch allfällige Aktualisierungen.

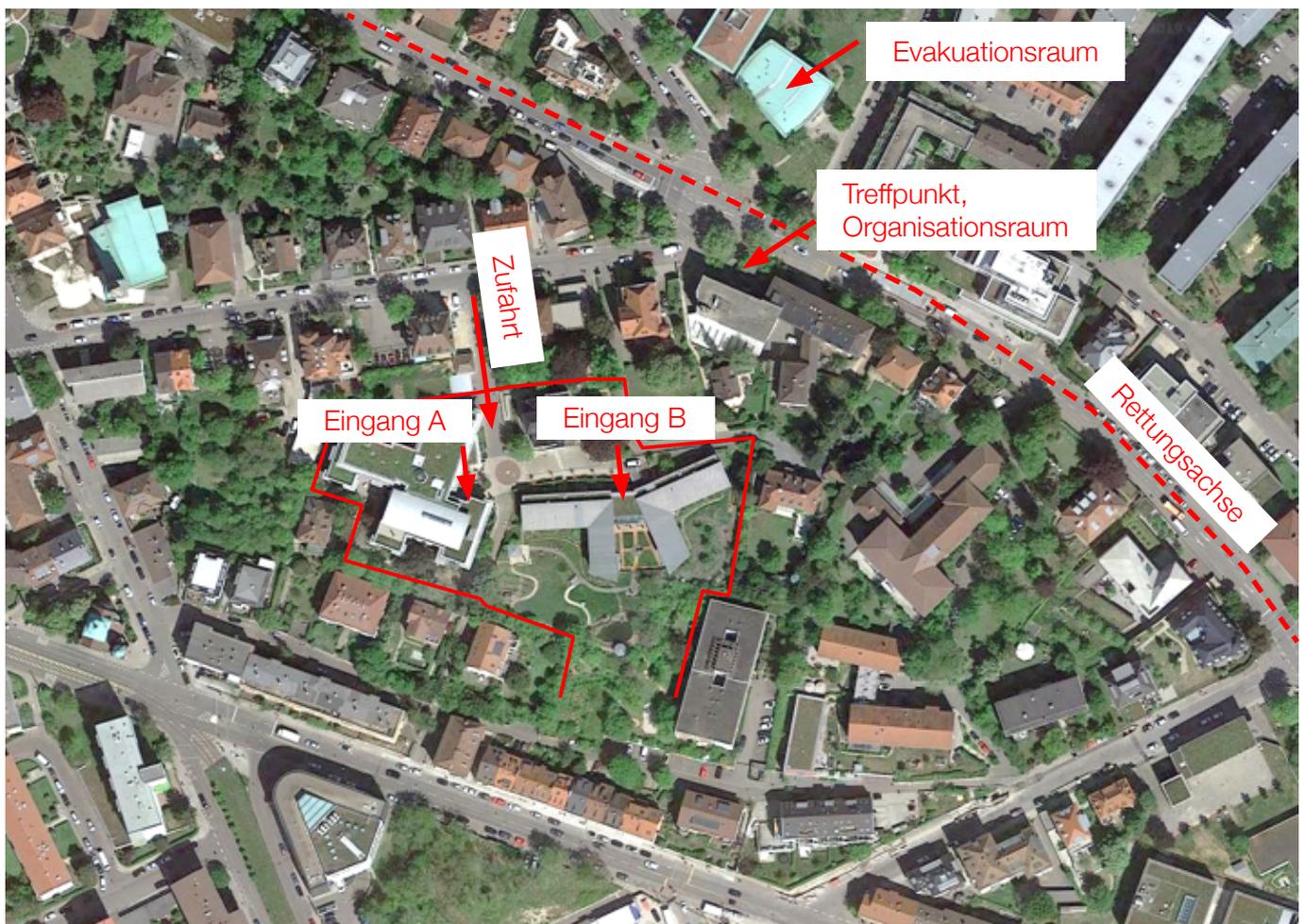


Abbildung 4: Muster Situationsplan

6.5.2 Zufahrten

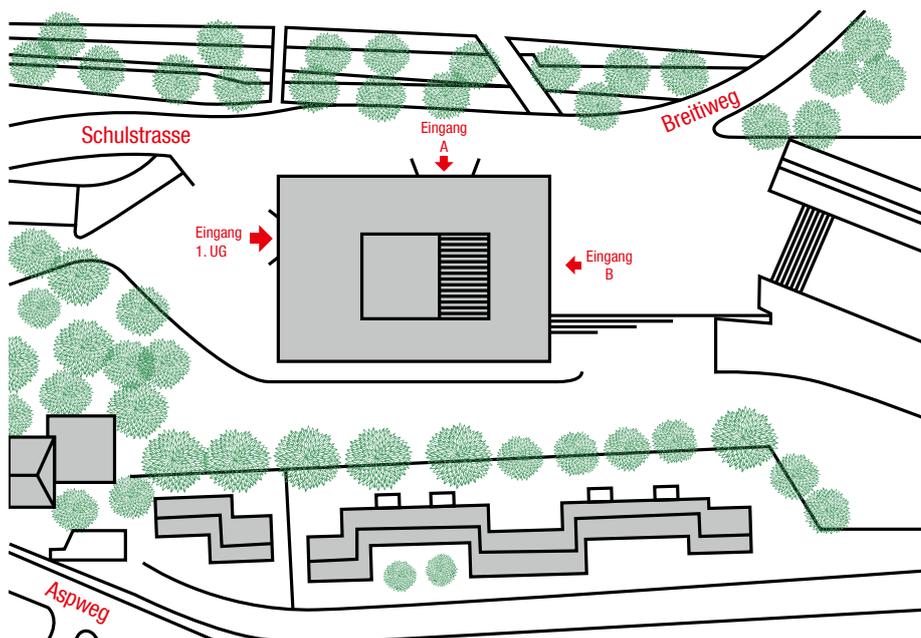


Abbildung 5: Muster Zufahrtsplan

6.5.3 Grundrisspläne

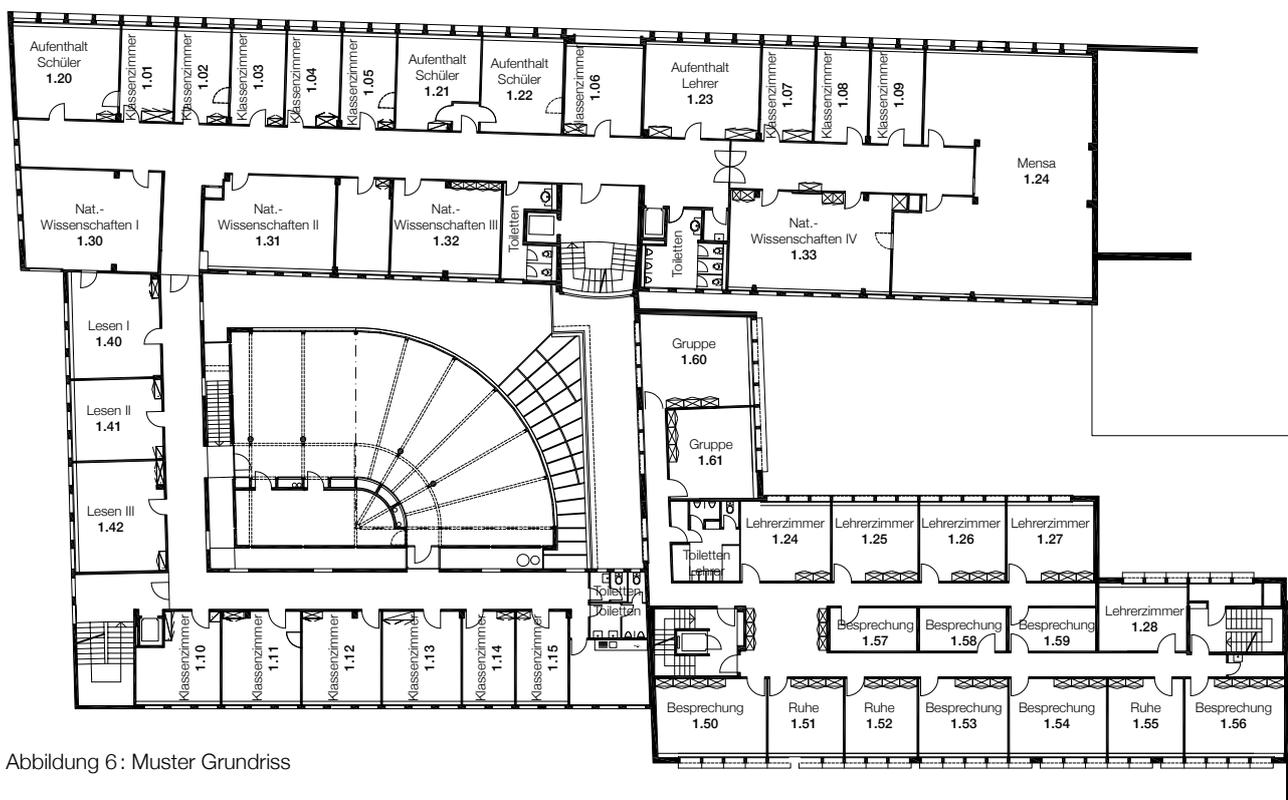


Abbildung 6: Muster Grundriss

Für Objekte mit besonderen Risiken – allenfalls auch bei Objekten mit Brandmeldeanlagen (BMA) – kann die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen notwendig sein. Notwendigkeit und Inhalt/Form sind im GVB-Leitfaden «Einsatzpläne für Ereignisdienste» (abrufbar unter www.gvb.ch > Feuerwehr > Organisation + Einsatz > Einsatzpläne für Ereignisdienste) beschrieben.

Flucht- und Rettungsplan

Erdgeschoss Eingang rechts

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren

- 1. Notfall melden**
 - Situation überblicken
 - Alarmieren
 - Ambulanz: **144**
 - Intern: ...
 - Meldeschema: **WO? WER? WAS?**
- 2. Sofortmassnahmen**
 - Selbstschutz beachten
 - Unfallstelle absichern / signalisieren
 - Erste Hilfe leisten
- 3. Weitere Massnahmen**
 - Patienten betreuen
 - Rettungskräfte einweisen

Verhalten bei Evakuierung

Evakuierungsalarm: nach Anweisung

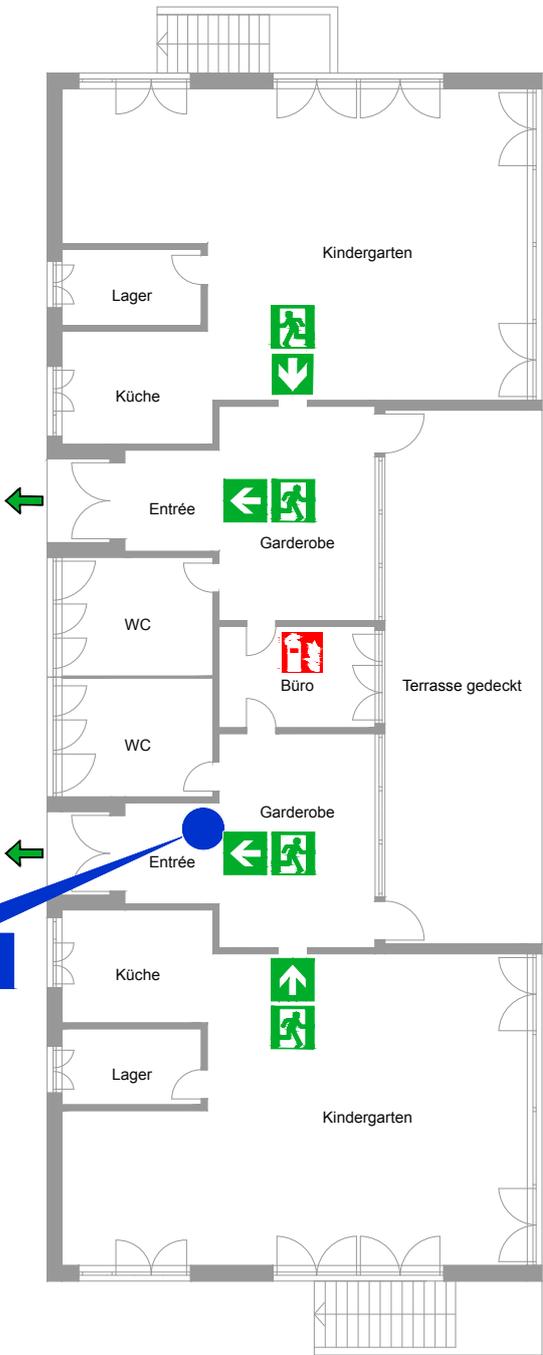
- 1. Gebäude verlassen**
 - Behinderten Mitmenschen helfen
 - Gebäude über signalisierte Fluchtwege verlassen
 - Aufzug nicht benutzen
- 2. Sammelplatz aufsuchen**
 - Zum Sammelplatz gehen
 - Meldung über Vermisste / Verletzte
 - Nicht ins Gebäude zurückkehren

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

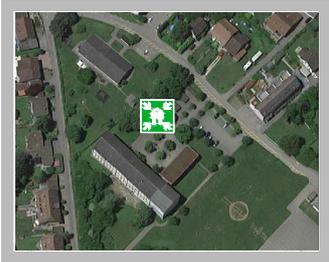
- 1. Alarmieren**
 - Telefon: **118**
 - Meldeschema: **WO? WER? WAS?**
- 2. Retten**
 - Gefährdete Personen retten und warnen
 - Fenster und Türen schliessen
 - Signalisierte Fluchtwege benutzen
 - Nicht durch verrauchte Räume gehen
 - Aufzug nicht benutzen
- 3. Löschen**
 - Falls gefahrlos möglich: Brand bekämpfen

Standort



Legende:

- Standort
- Rettungsweg
- ➔ Fluchtrichtung
- ➔ Notausgang
- ➔ Notausgang / Rettungswe nachleuchtend
- ➔ Richtungsangabe
- ➔ Sammelplatz
- 🔥 Feuerlöscher



Objekt : _____

Gebäude : _____

gez./Dat. : _____

gepr./Dat. : ----

Plot Dat. : _____

Format : A3

Stockwerk : _____

Plan-Nr. : _____

Planersteller : _____

Abbildung 7: Muster Flucht- und Rettungsplan; mit freundlicher Genehmigung der Gemeinde Niederbipp

6.5.5 Checkliste Sammelplatz (Schule)

Checkpunkte	Erledigt
Fassen der Ausrüstung (evtl. Koffer) «Leitung Sammelplatz»	
Kontakt und Koordination mit Polizei sicherstellen	
Sammelplatz (witterungsgeschützt und innerhalb Absperrung) sofort beziehen	
Sammelplatz wenn nötig visuell kennzeichnen	
Den Klassen Sektoren zuweisen	
Erste-Hilfe-Massnahmen sicherstellen	
Verbindungskontrolle zur Einsatzleitung sicherstellen	
Eingangskontrolle bzw. Umgebungskontrolle sicherstellen	
LP bei der Betreuung der Gruppen unterstützen	
Alle Zugänge und Abgänge von Personen ab dem Sammelplatz festhalten, z. B. wenn ein Kind durch Eltern abgeholt wird (Erfassungsliste Sammelplatz)	
Evtl. in Zusammenarbeit mit der Leitung KIT ein kontrolliertes Abholen durch Eltern organisieren oder Verpflegung beschaffen	
Bemerkungen	

Mustertabelle; die Word-Vorlage zu dieser Tabelle finden Sie [hier](#).

7. Kontakte

Im Notfall:

- > Polizeinotruf: 112/117

Für allgemeine Anfragen wie beispielsweise Kenntnissgabe der Krisenkonzepte:

- > Zuständige Polizeiwache: www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/polizeiwachen.html (ggf. mit Unterstützung durch die Prävention und P+E Kapo BE)

Baulich-technische Beratungen:

- > Öffentliche Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern für baulich-technische Beratungen:
031 638 56 60

Ausbildung von KIT und entsprechende Schulungen

- > PHBern, Institut für Weiterbildung und Medienbildung: Tel. 031 309 27 86, Mail: heiner.schmid@phbern.ch
- > Kantonspolizei Bern, Prävention: Tel. 031 638 91 00, Mail: praevention@police.be.ch

Beratungsbedarf bei Drohungen:

- > Fachstelle Drohung und Gewalt der Kantonspolizei Bern: Tel. 031 638 66 60

Weitere Stellen:

- > Erziehungsberatung: www.erz.be.ch/erziehungsberatung
- > BeGes: www.beges.ch

8. Literatur

Bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen stützte man sich namentlich auf folgende Dokumente:

- > Herausforderung Gewalt: Von körperlicher Aggression bis Cybermobbing: Erkennen – vorbeugen – intervenieren. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stuttgart, 2010
- > Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Bern.
- > Expertenkreis Amok. Gemeinsam handeln, Risiken erkennen und minimieren. Prävention, Intervention, Opferhilfe, Medien. Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen. Landesregierung Baden-Württemberg, 2009
- > Handreichungen «sicher!gesund!» des Amtes für Volksschule St. Gallen, www.sichergesund.ch, 2016
- > Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter, Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). München 2015
- > Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). München 2007
- > Amok. Leitfaden für die Schulen der Stadt Zürich. Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich. Zürich 2016
- > Polizeiliche Sicherheitsempfehlungen für Schulen und Schulträger. Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Stuttgart 2012
- > Merkblatt «Vorgehen an Schulen bei Verdacht auf Radikalisierung», Fachstelle Radikalisierung der Stadt Bern. Bern 2017
- > «Cybermobbing», Schweizerische Kriminalprävention, Bern, 2017
- > KrisenKompass, Schulverlag, Bern, 2009
- > Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg: Hinweise zum Umgang mit Notfallsituationen, Gewaltvorfällen oder extremistisch motivierten Vorfällen, Potsdam, 2014
- > Notfallpläne für Berliner Schulen, Berlin 2011
- > Leitfaden «Sicherer Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen an Schulen», Chem suisse, kantonale Fachstellen für Chemikalien, 2019